

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 21.06.2010

Einladung: Schreiben vom 02.06.2010

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Hans-Joachim Bergmann
Dr. Rüdiger Finger
Joachim Titz

Ratsmitglieder

Ulrich Bebber van
Prof. Dr. Frank Bliss
Lorenz Denn
Heinz-Peter Hammer
Kenneth Heydecke
Wilfried Humpert
Werner Jung
Karin Keelan
Stefan Kirwald
Ute Kreienmeier
Reinhold Langen
Otto Lembke
Antonio Lopez
Norbert Matthias
Hans Metternich
Rosa Maria Müller
Thomas Nuhn
Klaus Olef
Rolf Plewa
Beate Reich
Christa Reinartz-Uhrmacher
Dr. Jörg Roßberg
Beate Schleitzer

Fokje Schreurs-Elsinga
 Michael Uhrmacher
 Christine Vendel
 Jürgen Walbröl
 Christine Wießmann
 Dr. Peter Wyborny

Ortsvorsteher

Rudolf Schönenborn

Verwaltung

Gisbert Bachem
 Peter Günther
 Adalbert Krämer
 Andreas Weck

(bis TOP 7 ö.)

Schriftführer/in

Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Rainer Doemen
 Walter Köbbing
 Rudolf Ninow

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er gibt bekannt, dass die nächsten Sitzungen des Rates im Interesse von (geh-)behinderten Mitbürgern ebenfalls im Foyer der Rheinhalle stattfinden werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung wie folgt geändert:

TOP 2 wird abgesetzt, da die Niederschrift noch nicht versandt wurde.

TOP 6 wird gesplittet in 6 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss

6.1 Wahl von zwei neuen Mitgliedern für den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss

TOP 22 wird abgesetzt, da die Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss abschließend beraten wurde.

Ratsmitglied Kreienmeier moniert, dass nicht für alle Ratsmitglieder ein Mikrofon zur Verfügung stehe, sondern der Vorsitzende die alleinige „Stimmgewalt“ habe. Bürgermeister Georgi entgegnet, dass derzeit Angebote für eine neue Mikrofon-Anlage eingeholt werden.

Ferner beantragt Ratsmitglied Kreienmeier, die Beratung der Punkte 16 und 27 vorzuziehen, da beide Punkte von öffentlichem Interesse seien und möglicherweise Vertreter der Presse früher nach Hause sind. Der Rat ist jedoch der Auffassung, dass andere Tagesordnungspunkte gleiches Gewicht haben und die Reihenfolge der Tagesordnung deshalb beibehalten werden sollte. Ratsmitglied Dr. Roßberg besteht auf einer Abstimmung, da es sich um einen formellen Antrag zur Tagesordnung handele. Der Antrag der WGR-Fraktion wird gegen 5 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung vom 15.03.2010
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung vom 08.06.2010
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Jahresabschluss zum 31.12.2009, Betriebszweig Abwasserbeseitigung (WA 16.06.2010, P. 2 nö)
- 5 Jahresabschluss zum 31.12.2009, Betriebszweig Wasserversorgung (WA 16.06.2010, P. 3 nö)
- 6 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss
0133/2010
- 6.1 Wahl von zwei neuen Mitgliedern für den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss
- 7 Wahl von zwei Mitgliedern für den Beirat für Migration und Integration
0187/2010
- 8 Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Mayen; Neuberufung der Mitglieder aus der Gruppe der öffentlichen Körperschaften für die am 01.07.2010 beginnende 12. Amtszeit
0188/2010
- 9 Besetzung des Partnerschaftsausschusses
0143/2010
- 10 Unterrichtung des Stadtrats über abgeschlossene Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Stadt
0105/2010
- 11 Unterrichtung über unerledigte Beschlüsse des Stadtrats und des Haupt- und Finanzausschusses
0135/2010
- 12 Verlängerung der Amtszeit der Schiedsperson für den

- Schiedsamsbezirk Remagen I
0128/2010
- 13 Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in der
Grundschule Oberwinter
0126/2010
- 14 Einrichtung einer Fachoberschule an der Realschule
plus in Remagen
0190/2010
- 15 Jahresabschluss 2009; Genehmigung von über- und
außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
0140/2010
- 16 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2010; hier: Änderung des Stellenplanes 2010
0189/2010
- 17 Aufhebung von Sperrvermerken für Mitgliedsbeiträge an
Vereine und Verbände
0147/2010
- 18 Aufhebung von Sperrvermerken aus dem Bereich Schu-
le/Kultur
0148/2010
- 19 Aufhebung Haushaltssperrvermerk bei Produkt
28110.541 940; Zuschuss Arbeiterwohlfahrt
0138/2010
- 20 Aufhebung Haushaltssperrvermerk bei Produkt
12210.541 900; Zuschuss Tierheim Remagen
0146/2010
- 21 Zuschusszahlung an die Ahr Rhein Eifel Tourismus &
Service GmbH; Aufhebung des Sperrvermerks
0103/2010
- 22 Erschließungsanlage "Am Römerhof" in Remagen;
Erhebung von endgültigen Erschließungsbeiträgen
0113/2010
- 23 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
13. Änderung Flächennutzungsplan 2004
Bebauungsplan 34.06 "Rheinufer Rolandseck", 9. Ände-
rung (34.06/09)
- Verlängerung der Veränderungssperre
- Beschluss über weiteres Vorgehen
0180/2010
- 24 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 34.07 "Museum Arp"
1. Änderung (34.07/01)
a) Auswertung der Offenlage
b) Satzungsbeschluss
0127/2010
- 25 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bebauungsplan 10.37 "Am Römerhof"
2. Änderung (10.37/02)

- a) Auswertung der Offenlage
 - b) Satzungsbeschluss
0117/2010
- 26 Bauliche Anlagen im Außenbereich "Jagdschloss Calmuth/Forstbetrieb Asbeck"; Beratung über das Einvernehmen der Stadt gemäß §§ 35 und 36 BauGB und laufende Information zum Stand des bauaufsichtlichen Verfahrens; Antrag der WGR-Fraktion vom 04.04.2010
- 27 Mitteilungen und Anfragen

7. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Genehmigung der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung vom 15.03.2010 –

Protokoll:

Ratsmitglied Reich hatte eine ergänzende Anfrage zum Thema „Mittagessen in Kitas“ gestellt. Diese soll einschließlich der Antwort der Verwaltung in der Niederschrift wiedergegeben werden.

Anfrage:

Das Protokoll der vergangenen Stadtratssitzung habe ich nach meinem Urlaub erhalten. Ich hatte unter „Mitteilungen und Anfragen“ eine Frage gestellt, die im Protokoll schriftlich beantwortet werden sollte. Sie ist allerdings im Protokoll nicht so wiedergegeben worden, wie ich sie gestellt hatte und dementsprechend auch nicht beantwortet worden. Ich bitte Sie, dies noch zu veranlassen und formuliere deshalb auf diesem Wege noch einmal die Frage:

Gibt es im Remagener Stadtgebiet Kindertagesstätten, in denen Kinder, die bis 14 h in der Betreuung sind, nicht die Möglichkeit haben, an dem bestellten Mittagessen für die Ganztagsgruppen teilzunehmen, obwohl die Eltern bereit wären, das Essen vollständig zu bezahlen?

Antwort der Verwaltung:

In vier von sechs Kindertagesstätten mit Ganztagsbetreuung ist das der Fall (Kindertagesstätten St. Johannes-Nepomuk in Kripp, St. Martin und St. Anna in Remagen und Kita in Unkelbach). Begründet wird die Maßnahme mit organisatorischen Gründen und mit der Gleichbehandlung der Kinder. Bei Zulassung dieser Kinder (für die die Eltern vollständig bezahlen) zum Mittagessen dürfte ein Kind mitessen und ein anderes Kind müsste sich mit dem zweiten Frühstück, das morgens mitgebracht wird, begnügen.

Unter Berücksichtigung dieser Ergänzung wird die Niederschrift genehmigt.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 2 – Genehmigung der Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung vom 08.06.2010 –

abgesetzt

Zu Punkt 3 – Einwohnerfragestunde –

Protokoll:

Herr Willeke erkundigt sich nach dem Sachstand „Instandsetzung des oberen Bereichs auf dem Friedhof Oberwinter“.

Ortsvorsteher Matthias berichtet, dass es ein Treffen vor Ort mit der Unteren Denkmalpflegebehörde gegeben habe. Der Bescheid der Behörde erging vor einer Woche. Danach werden nur einzelne Gräber im alten Teil des Friedhofs unter Denkmalschutz gestellt. Die Beratungen über die bekannte Problematik können somit nun fortgesetzt werden.

Zu Punkt 4 – Jahresabschluss zum 31.12.2009, Betriebszweig Abwasserbeseitigung (WA 16.06.2010, P. 2 nö) –

Protokoll:

Zu den Punkten 4 und 5 begrüßt der Vorsitzende Herrn Stumpf von der EVM, der den Ratsmitgliedern zur Beantwortung eventueller Fragen zur Verfügung stehe.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt, dass sie den Wirtschaftsplan Abwasser und somit auch den Jahresabschluss solange ablehnen wird, wie in dem Zahlenwerk die Kosten für Baugebiete einbezogen werden, die eigentlich den Erschließungskosten hinzuzurechnen sind, aber allgemein auf den Steuerzahler umverteilt werden.

Weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Jahresbilanz zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme auf der Aktiv- und Passivseite von 40.356.777,97 Euro und einem Jahresverlust von 73.613,97 Euro fest und genehmigt sie. Er beschließt, den Jahresverlust 2009 in Höhe von 73.613,97 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 4 Enthaltung 1

Zu Punkt 5 – Jahresabschluss zum 31.12.2009, Betriebszweig Wasserversorgung (WA 16.06.2010, P. 3 nö) –

Protokoll:

Die FBL-Fraktion stellt fest, dass der Wasserverlust immerhin noch 6,3 % beträgt und fragt an, wie die Erfahrungen in den Nachbarkommunen sind und ob es sich um einen vertretbaren bzw. „normalen“ Wert handelt.

Der Vorsitzende entgegnet, dass der Wasserverlust in den letzten drei Jahren kontinuierlich zurückgegangen sei, er jedoch Vergleichsdaten in der Niederschrift angeben werde. (Anmerkung: Die EVM teilt folgende Vergleichsdaten mit: Die Wasserverluste 2009 betragen für Bad Neuenahr-Ahrweiler 6,8 %, Bad Breisig 24,3 %, Sinzig 10,8 % und Grafschaft 14,5 %.)

Weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Jahresbilanz zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme auf der Aktiv- und Passivseite von 9.237.563,34 Euro und einem Jahresgewinn von 149.729,67 Euro fest und genehmigt sie. Er beschließt, den Jahresgewinn 2009 in Höhe von 149.729,67 Euro in die allgemeine Rücklage einzustellen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 6 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss
Vorlage: 0133/2010 –**

Sachverhalt:

Frau Amélie Reinke hat ihr Mandat als Ratsmitglied mit Wirkung vom 08.03.2010

niedergelegt. Frau Reinke war Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss.

Die FDP-Fraktion hat als Nachfolger Herrn Ulrich van Bebber, Marktstraße 74-76, 53424 Remagen, vorgeschlagen. Stellvertreterin soll Frau Rosa Maria Müller werden.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Ulrich van Bebber per Akklamation als Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss. Ebenfalls in offener Abstimmung wird Frau Rosa Maria Müller als Stellvertreterin in den Ausschuss gewählt.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 6.1 – Wahl von zwei neuen Mitgliedern für den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss –

Protokoll:

Herr Peter Filla (FBL) legt sein Mandat als Mitglied des Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschusses mit Wirkung vom 01.07.2010 nieder.

Die FBL-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Otto Lembke, Friesenstraße 14 a, 53424 Remagen, vor. Stellvertreter bleibt Herr Thomas Nuhn.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Otto Lembke per Akklamation als Mitglied in den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss.

Herr Rudolf Schönenborn (FBL) legt sein Mandat als Mitglied des Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschusses mit Wirkung vom 01.07.2010 nieder.

Die FBL-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Carsten Jacob, Nikolaus-Kopernikus-Straße 15, 53424 Remagen, vor. Stellvertreter bleibt Herr Plath.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Carsten Jacob per Akklamation als Mitglied in den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 7 – Wahl von zwei Mitgliedern für den Beirat für Migration und Integration
Vorlage: 0187/2010 –

Sachverhalt:

Neben den sieben direkt gewählten Vertretern des Migrationsbeirats sind gemäß § 2 der Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration zwei weitere Mitglieder nach den Bestimmungen des § 45 GemO vom Gemeinderat in den Beirat zu wählen. Dabei muss es sich nicht um Personen mit Migrationshintergrund handeln.

Der Vorsitzende stellt fest, dass folgende drei Wahlvorschläge vorliegen:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 1. Bündnis 90/Die Grünen: | Fokje Schreurs-Elsinga |
| 2. CDU-Fraktion: | Christine Vendel |
| 3. SPD-Fraktion : | Emine Balfi |

Er informiert den Rat zunächst über das Wahlverfahren. Es wird geheim gewählt. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Entsprechende Stimmzettel mit den drei Kandidaten wurden vorbereitet. Es findet ein Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ratsmitglied Dr. Roßberg richtet die Bitte an die Bewerber, den Rat darüber zu informieren, inwiefern sie für die Arbeit im Beirat qualifiziert sind und welche Ideen und Vorstellungen sie haben. Der Vorsitzende weist diese Bitte zurück mit einem Hinweis auf die Rechtsprechung, wonach Wahlen ohne vorherige Aussprache stattfinden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sind mit dem vorbeschriebenen Wahlverfahren nicht einverstanden. Ihres Erachtens müsste jedes Ratsmitglied zwei Stimmen abgeben können. Herr Weck stellt richtig, dass die gleichen Regeln wie bei Ausschusswahlen gelten, nämlich nach den Vorschriften der Verhältniswahl gewählt wird. Der Vorsitzende betont noch einmal, dass die Verwaltung rechtlich geprüft hat, dass jedes Ratsmitglied nur eine Stimme vergeben kann.

Nachdem das Wahlverfahren ausdiskutiert ist, händigt Herr Krämer jedem Ratsmitglied einen Stimmzettel aus. Nach Kennzeichnung der Stimmzettel werden diese wieder eingesammelt. Bürgermeister Georgi und Beigeordneter Bergmann – beide ohne Stimmrecht – zählen die Stimmzettel aus. Als Ergebnis wird festgehalten:

29 Wahlberechtigte waren anwesend, gleichviel Stimmzettel wurden abgegeben. Auf die einzelnen Bewerber fiel folgende Stimmenzahl:

Emine Balfi	8 Stimmen
Christine Vendel	13 Stimmen
Fokje Schreurs-Elsinga	6 Stimmen
Ungültig	2 Stimmen

Beschluss:

Damit sind Frau Emine Balfi und Frau Christine Vendel in den Beirat für Migration und Integration gewählt.

mehrheitlich beschlossen

**Zu Punkt 8 – Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Mayen; Neuberufung der Mitglieder aus der Gruppe der öffentlichen Körperschaften für die am 01.07.2010 beginnende 12. Amtszeit
Vorlage: 0188/2010 –**

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Beigeordneter Bergmann den Vorsitz.

Am 30.06.2010 endet die 11. Amtsdauer für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die ab dem 01.07.2010 beginnende 12. Amtszeit des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Mayen sind die Mitglieder und Stellvertreter neu zu berufen.

Nach § 379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nur Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

In der aktuellen Amtszeit war Bürgermeister Georgi als stellvertretendes Mitglied in diesem Gremium der Agentur für Arbeit tätig.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Bürgermeister Georgi für eine weitere Amtsperiode für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Mayen vorzuschlagen.

Bürgermeister Georgi hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1 Enthaltung 4 Sonderinteressen 1

Zu Punkt 9 – Besetzung des Partnerschaftsausschusses
Vorlage: 0143/2010 –

Sachverhalt:

Ab diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Bürgermeister Georgi wieder den Vorsitz.

Bisher wurde von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen eine Person als Mitglied für den Partnerschaftsausschuss benannt.

Die Fraktionen unterbreiten nachstehende Vorschläge:

Agnes Menacher	-	SPD
Christine Vendel	-	CDU
Hans-Joachim Bergmann	-	FBL
Prof. Dr. Frank Bliss	-	Bündnis 90/Die Grünen
Jutta Deimel	-	FDP
Irmgard Wyborny	-	WGR

Beschluss:

Der Stadtrat wählt die vorgenannten Personen per Akklamation in den Partnerschaftsausschuss.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 10 – Unterrichtung des Stadtrats über abgeschlossene Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Stadt
Vorlage: 0105/2010 –

Sachverhalt:

In den Jahren 2008/2009 wurden folgende Verträge abgeschlossen:

Planungsbüro Dipl.Ing. Reinhold Langen:

1. Planung der Außenanlage zum Neubau Bauhof, voraussichtlicher Auftragswert 35.000,-- €
2. Planung zur Umgestaltung des Schulhofes und der Außensportanlagen der Grundschule Sankt Martin, voraussichtlicher Auftragswert 58.000,-- €

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 11 – Unterrichtung über unerledigte Beschlüsse des Stadtrats und des Haupt- und Finanzausschusses
Vorlage: 0135/2010 –

Sachverhalt:

Die Übersichten über unerledigte Beschlüsse des Stadtrats und des Haupt- und Finanzausschusses liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Fragen zu den Beschlusskontrolllisten liegen nicht vor.

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 12 – Verlängerung der Amtszeit der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Remagen I
Vorlage: 0128/2010 –

Sachverhalt:

Die Amtszeit der Schiedsperson des Schiedsamsbezirkes Remagen I, Herr Prof. Dr. Dietrich Born, läuft am 08.06.2010 ab. Die Verlängerung der Amtszeit oder die Ernennung einer neuen Schiedsperson wird vom Direktor des Amtsgerichts auf Vorschlag des Stadtrates vorgenommen.

Herr Prof. Dr. Born hat sich mit Schreiben vom 11.03.2010 bereiterklärt, das Amt der Schiedsperson für eine weitere Amtszeit (5 Jahre) wahrzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Prof. Dr. Dietrich Born beim Amtsgericht für eine weitere Amtszeit als Schiedsperson vorzuschlagen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 13 – Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in der Grundschule Oberwinter
Vorlage: 0126/2010 –

Sachverhalt:

Am 24.11.2009 fand eine Ortsbegehung mit der Kreisverwaltung in der Grundschule Oberwinter statt. Mit Schreiben vom 01.03.2010 teilt die Kreisverwaltung folgendes mit:

„Im 1. Obergeschoss ist für die hier vorhandenen Klassenräume (Anzahl der Kinder 4 x 30 = 120) kein zweiter Rettungsweg vorhanden. Es ist daher baulich ein zweiter Rettungsweg durch Anordnung einer notwendigen Treppe herzustellen. Über die Anordnung der Treppe sind uns entsprechende Planunterlagen binnen eines Monats nach Zugang dieses Schreibens vorzulegen. Darüber hinaus ist uns innerhalb der Frist der Zeitraum, innerhalb die notwendige Treppe hergestellt wird, anzugeben.“

Daraufhin hat die Verwaltung durch das Planungsbüro Dünker eine Kostenermittlung und Vorentwurfsplanung anfertigen lassen. Demnach belaufen sich die Kosten für eine an der Außenfassade angebrachte Stahltreppe incl. den Ingenieurkosten auf 45.000,-- €.

Im Haushalt 2010 stehen für diese Maßnahme keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Da die Maßnahme idealerweise mit der Sanierung der Fassade (Konjunkturprogramm 2) umgesetzt werden sollte, müssen die Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der notwendigen Baumaßnahme zu und beschließt, die entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe von 45.000,-- € außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 14 – Einrichtung einer Fachoberschule an der Realschule plus in Remagen
Vorlage: 0190/2010 –

Sachverhalt:

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor und erklärt, der Kreistag habe als ersten Standort für eine Fachoberschule die Verbandsgemeinde Adenau festgelegt und für die Stadt Remagen keinen Antrag an das Land Rheinland-Pfalz für das Schuljahr 2011/2012 gestellt. Deshalb sollte jetzt schon der Antrag für das Schuljahr

2012/2013 an die Kreisverwaltung Ahrweiler gestellt werden mit der Bitte, eine Entscheidung noch in diesem Jahr zu treffen und den Antrag positiv an das Land Rheinland-Pfalz weiterzuleiten.

Dabei sollte man sich vollinhaltlich auf den Beschluss des Stadtrates vom 15.03.2010 beziehen mit der Erweiterung, dass Remagen eine Kooperation mit der Stadt Sinzig anstrebt.

Gespräche mit der Stadt Sinzig und auf Schulleiterebene wurden bereits geführt und die Kooperation gesucht. Herr Surges setze sich intensiv für eine Verbindung mit der Realschule plus in Sinzig ein. Dies soll auch im Antrag schriftlich festgehalten und ein offizielles Schreiben am Tage nach der Sitzung an Sinzig gerichtet werden.

Ratsmitglied Denn erklärt, dass die SPD-Fraktion den Antrag unterstützen wird. Er bedaure ausdrücklich, dass im Kreistag nicht beide Anträge zur Weitergabe an das Land befürwortet werden konnten. Er weist darauf hin, dass eine positive Bescheidung des erneuten Antrages im Kreistag wenig Aussicht auf Erfolg hat, wenn eine Kooperation mit Sinzig nicht zustande kommen sollte.

Ratsmitglied Lopez teilt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit, dass sie nach wie vor die Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule bevorzuge, wie dies auch das Schulentwicklungsprogramm vorsehe.

Ratsmitglied Lembke signalisiert für die FBL-Fraktion ebenfalls Zustimmung zum städtischen Antrag und bedauert, dass er keine einhellige Unterstützung im Rat findet. Er erbittet die Unterstützung der Remagener Kreistagsmitglieder und appelliert an die Verwaltung, die Kooperation mit Sinzig auf den Weg zu bringen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag, den zuständigen Sachverständigen zur nächsten Sitzung einzuladen, der über den Schulentwicklungsplan referieren soll. Erst danach sollte eine Entscheidung über die Schulform getroffen werden.

Der Vorsitzende lässt darüber – da es der weitergehende Antrag ist – abstimmen. Der Antrag wird gegen 4 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend wird über den Vorschlag der Verwaltung, den Antrag auf Einrichtung einer Fachoberschule an der Realschule plus in Remagen in Kooperation mit der Stadt Sinzig erneut zu stellen, abgestimmt.

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

Die Stadt Remagen bittet den Kreis Ahrweiler, folgenden Antrag an das Land Rheinland-Pfalz zu stellen:

Die zum 01.08.2009 eingerichtete Realschule plus wird zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 zur Fachoberschule erweitert. Die Fachoberschule erhält die Fachrich-

tung Wirtschaft, Verwaltung und Gesundheit. Die Stadt Remagen wird die Kooperation mit der Nachbarstadt Sinzig suchen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 4

Zu Punkt 15 – Jahresabschluss 2009; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 0140/2010 –

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung der Jahresrechnung ergeben sich für das Haushaltsjahr 2009 einige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Genehmigung in die Kompetenz des Stadtrats fällt. Herr Krämer erläutert die einzelnen Positionen, die nachstehend aufgeführt sind:

Finanzhaushalt

54110.096100.54110004.11 Ausbau Birgeler-Kopf-Weg II 43.476,76 €

Der Ansatz in Höhe von 175.000,00 € wurde irrtümlich bei der BSt. 54110.096100.54110004.10 veranschlagt.

61200.315131 785.466,04 €

Ein Darlehen in Höhe von 784.904,07 wurde umgeschuldet. Dementsprechend ist auch eine Mehreinnahme zu verzeichnen.

Ergebnishaushalt

11110.507120 Beamte – Beihilferückstellungen 26.848,77 €

Ein Ansatz für Beihilferückstellungen war nicht veranschlagt.

11140.507910 Ehrensoldrückstellungen 34.919,00 €

Ein Ansatz für Ehrensoldrückstellungen war nicht veranschlagt.

Das Management soll sich auf folgende Aufgaben erstrecken:

- Wirtschaftliche Nutzung der Gebäude
- Erarbeitung einheitlicher Standards zur Energieeinsparung auf der Basis vorhandener Energiesysteme
- Einführung neuer, effizienter und umweltgerechter Energieversorgung
- Ausnutzung von Synergieeffekten, die sich aus zentralem Einkauf und zentraler Bewirtschaftung ergeben. Dasselbe gilt auch für Gebäudereinigung und Versicherung.
- Nutzung von Dachflächen zur Energiegewinnung
- Aufstellung eines städtischen Energiekonzeptes
- Entwicklung von Kennzahlen und Vorhalten relevanter Daten für Verwaltungsführung und Politik

Es ist vorgesehen die Stelle zum 01.10.2010 zu besetzen, um den Stelleninhaber in alle Gebiete einzuarbeiten, in denen Herr Proft bisher tätig war. Eine 1:1 Übernahme des Sachgebiets Proft ist nicht geplant. Es ist daran gedacht, einzelne Tätigkeiten verwaltungsintern zu verlagern.

Wegen der Änderung des Stellenplanes ist es erforderlich, eine Nachtragshaushaltsatzung zu erlassen. Einen Entwurf hatten alle Ratsmitglieder mit der Niederschrift zur Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 31.05.2010 erhalten. Der Haupt- und Finanzausschuss hat der Stellenplanänderung zugestimmt.

Nach dem Sachvortrag des Vorsitzenden gibt zunächst die WGR-Fraktion ihre Stellungnahme ab. Dieser ist zusammenfassend zu entnehmen, dass sie die Stellenbesetzung für nicht entscheidungsreif hält, da folgende Fragen offen sind:

1. Gibt es einen „Allround-Mann“, der von seiner fachlichen Qualifikation in der Lage ist, ein hochkomplexes Energiekonzept zu erstellen?
2. Welche Vor- und Nachteile hat die Erstellung eines Energiekonzeptes durch eigenes Personal bzw. durch einen externen Dritten?
3. Gibt es Fördermöglichkeiten für die Erstellung eines Energiekonzeptes bzw. die Einstellung eines „Energiemanagers“?
4. Macht eine Kooperation mit Sinzig und/oder Bad Breisig Sinn?

In diesem Zusammenhang wird auf die stadtübergreifende Verhandlung mit 6 Gemeinden über einen Musterkonzessionsvertrag Bezug genommen und moniert, dass weder Ausschuss noch Rat bisher in die Beratung elementarer Fragen der künftigen Energieversorgung eingebunden wurde. Auch über die Fördermöglichkeiten, die es für Energiekonzept und Energiepersonal gebe, seien die Gremien nicht unterrichtet worden. Daher habe die WGR-Fraktion sich selbst bei Fachministerien und der Transferstelle für rationale und regenerative Energie Bingen (TSB) informiert und erfahren, dass Remagen im Rahmen der „Klimaschutzinitiative“ des BMU einen Antrag auf Förderung zur Erstellung eines Energiekonzeptes und zur Einstellung eines „Energiemanagers“ zur Umsetzung eines Energiekonzeptes (bisher 80 %, jetzt 50 %) für einen Zeitraum von drei Jahren beantragen kann. Um die vorstehenden Fragen, vor allem die der Fördermöglichkeiten zu klären, stellt die WGR-Fraktion daher

den Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung. Gleichzeitig wird beantragt, einen Vertreter der (TSB) zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.06.2010 einzuladen.

Ratsmitglied Schleitzer spricht sich gegen eine Anhebung der Stelle aus, da Remagen in den letzten Jahren ohnehin schon Personal aufgestockt habe. Die Erstellung eines Energiekonzeptes sei zwar unbestritten notwendig, sollte aber extern vergeben werden.

Ratsmitglied Langen merkt an, dass das Anforderungsprofil der zu schaffenden Stelle sowohl wirtschaftliche als auch technische Kenntnisse erfordert. Ob man dies durch Einstellung **eines** Mitarbeiters erreichen könne, sei zweifelhaft, ebenso wie die Tatsache, ob eine Vollzeitkraft auf Dauer ausgelastet ist. Man sollte vorerst auf die Besetzung der Stelle verzichten und zunächst einen Förderantrag stellen bzw. ein Gutachten einholen.

Der Vorsitzende entgegnet, dass man auf eine Stellenbesetzung nicht verzichten könne. Im Haupt- und Finanzausschuss wurde eingehend dargelegt, welche Arbeiten der neue Stelleninhaber von Herrn Proft übernehmen soll.

Auch die Argumente der WGR-Fraktion wurden bereits im Ausschuss entkräftet. Was den Stromkonzessionsvertrag betreffe, habe die Verwaltung bereits vor drei Monaten angekündigt, dass der Haupt- und Finanzausschuss noch vor der Sommerpause eingehende Informationen bekommt. Dies halte die Verwaltung zum 29.06. ein. Der WGR sei dies auch bekannt.

Eine Kooperation mit Sinzig und/oder Bad Breisig hinsichtlich der Stellenbesetzung wurde bereits im Ausschuss diskutiert und für nicht sinnvoll erachtet.

Beim Gebäudemanagement gehe es um die städtischen Liegenschaften, die auf den neuesten Stand gebracht werden sollen. Die Verwaltung habe sich nach Fördermöglichkeiten bereits erkundigt und erfahren, dass es eine Personalkostenförderung für den Bereich „städtische Liegenschaften“ nicht gebe. Die Förderrichtlinien sehen zudem eindeutig vor, dass eine solche Personalstelle nur dann beantragt werden kann, wenn zuvor ein Energiekonzept erstellt wurde. Eine Einstellung nach diesen Kriterien wäre dann frühestens 2014 möglich.

Die übrigen Fraktionen unterstützen einhellig die Absicht der Verwaltung, die Stelle wie beschrieben neu zu besetzen. Jahrelang habe man gemeinsam um die Einrichtung einer solchen Stelle gekämpft. Nun sollte es in das Organisationsrecht des Bürgermeisters fallen, die Umverteilung der Verwaltungsaufgaben in Eigenregie vorzunehmen. Der Rat sollte hier nicht eingreifen.

Nach eingehender Diskussion ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Änderung des Stellenplanes in Form der Anhebung der bisherigen A 9-Stelle nach EG 11 TVöD zu. Es wird nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung verabschiedet:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Remagen für das Haushaltsjahr 2010

vom 21.06.2010

Der Stadtrat hat aufgrund von § 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), nachfolgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom
Az. ,
hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke

§ 6

Steuersätze

§ 7

Gebühren und Beiträge

§ 8

Eigenkapital

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

bleiben unverändert.

Remagen, 21. Juni 2010

Herbert Georgi
Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen
Nein 5

Zu Punkt 17 – Aufhebung von Sperrvermerken für Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände
Vorlage: 0147/2010 –

Sachverhalt:

Folgende Mitgliedsbeitragsrechnungen liegen der Verwaltung seit der letzten Beratung am 25.01.2010 vor:

1. Gesellschaft der Freunde und Förderer des Arp-Museums	1.500,00 €
2. Technisches Hilfswerk	50,00 €
3. Kommunalakademie	300,00 €
4. Museumsverband Rheinland-Pfalz	60,00 €

Zu Ziff. 1:

Die Stadt Remagen ist seit 11.01.2008 Mitglied in der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Arp-Museums. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Arp-Museums Bahnhof Rolandseck. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation oder Unterstützung von Veranstaltungen sowie durch Zuwendungen zur Anschaffung und Ausstellung von Kunstwerken verwirklicht. Darüber hinaus unterstützt die Gesellschaft das Arp-Museum in der Öffentlichkeit und erwirbt Kunstwerke, welche dem Arp-Museum als Dauer-Leihgabe zur Verfügung gestellt werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen 1.500,00 €. Eine Kündigung ist durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

Zu Ziff. 2:

Der THW-Helfervereinigung, Ortsverband Sinzig, ist die Stadt Remagen am 04.04.2006 beigetreten. Die Vereinigung dient unter anderem dem gemeinnützigen Zweck der „Förderung der Rettung aus Lebensgefahr“. Der Mindestbeitrag beträgt 25,00 €/Jahr. Die Stadt Remagen hat sich bereit erklärt, einen Beitrag von 50,00 € zu leisten. Kündbar ist die Mitgliedschaft jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

Zu Ziff. 3:

Die Stadt Remagen ist seit 30.06.1989 Mitglied in der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V. Die Kommunalakademie hat die Aufgabe, die Mitglieder der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften und ihrer Zusammenschlüsse und Betriebe,

deren Bedienstete sowie interessierte Einwohner mit der kommunalen Selbstverwaltung vertraut zu machen, Schulungsveranstaltungen durchzuführen, die Erörterung kommunaler Probleme zu fördern und einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch herbeizuführen. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich nach der Anzahl der Einwohner und beträgt demnach für Remagen 600,00 €. 50 % dieses Mitgliedsbeitrages werden auf die für Remagen anfallenden Seminarentgelte angerechnet, so dass der Jahresbeitrag 300,00 € beträgt. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Zu Ziff. 4:

Die Mitgliedschaft im Museumsverband Rheinland-Pfalz e.V. besteht seit 1998. Zweck des Verbandes ist die Förderung, die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in museumsrelevanten Bereichen. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Austritt aus dem Verband kann zum Jahresende erfolgen. Er muss mindestens drei Monate zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Der Vorsitzende verweist auf die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss und erklärt, dass seitdem von den Fraktionen keine Einwände erhoben wurden. Er werde aber dem Wunsch des Ausschusses nachkommen, über die einzelnen Mitgliedschaften getrennt abstimmen zu lassen.

Es ergehen nachstehende

Beschlüsse:

1. Gesellschaft der Freunde und Förderer des Arp-Museums

Die Freigabe des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 1.500,00 € wird bei 4 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen mehrheitlich beschlossen.

2. Technisches Hilfswerk

Die Freigabe des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 50,00 € wird bei 3 Stimmenthaltungen einstimmig beschlossen.

3. Kommunalakademie

Die Freigabe des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 300,00 € wird bei 3 Stimmenthaltungen einstimmig beschlossen.

4. Museumsverband Rheinland-Pfalz

Die Freigabe des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 60,00 € wird bei 3 Stimmenthaltungen einstimmig beschlossen.

mehrfach beschlossen

Zu Punkt 18 – Aufhebung von Sperrvermerken aus dem Bereich Schule/Kultur
Vorlage: 0148/2010 –

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat um die Freigabe nachstehender Positionen gebeten, über die der Vorsitzende einzeln abstimmen lässt. Es ergehen folgende

Beschlüsse:

21510 524700

Zuschuss für die Essensausgabe und Reinigung in der Ganztagschule Realschule plus;

Haushaltsansatz 15.000,-- Euro,-- **gesperrter Betrag 1.500,-- Euro**

Mit diesem Geld werden die Kräfte des Caterers für die Essensausgabe und das Spülen des Geschirrs bezahlt. Die Kosten wurden aufgrund der momentanen Anzahl der Schüler, die am Essen teilnehmen, bis zum 31.12.2010 kalkuliert. Sollte die Teilnehmerzahl zum Schuljahresbeginn 2010/2011 erheblich steigen, werden auch diese Kosten noch steigen.

Der Stadtrat stimmt der Freigabe des gesperrten Betrages bei 4 Stimmenthaltungen einstimmig zu.

27100 741590

Aufrechterhaltung der Vereins- und Bildungsarbeit,

Haushaltsansatz 5.000,-- Euro, **gesperrter Betrag 500,-- Euro**

Mit dem kalkulierten städt. Zuschuss konnten die Hörergebühren seit Jahren sehr preiswert gehalten werden. Die ehrenamtliche Arbeit würde mit der Freigabe anerkannt.

Der Stadtrat stimmt der Freigabe des gesperrten Betrages bei 4 Stimmenthaltungen einstimmig zu.

27220 541590

Zuschüsse für die Büchereien im Stadtgebiet,

Haushaltsansatz 3.500,-- Euro, **gesperrter Betrag 350,-- Euro**

Die ehrenamtliche Arbeit der Büchereifachkräfte sollte nicht mit Kürzungen belastet werden. Die acht kirchlichen Büchereien nehmen im gesamten Stadtgebiet eine wichtige Funktion wahr. Eine Stadtbücherei würde erhebliche Mehrkosten verursachen.

Der Stadtrat stimmt der Freigabe des gesperrten Betrages bei 4 Stimmenthaltungen einstimmig zu.

28110 541590

Jubiläumszuschüsse an kulturtragende Vereine,
 Haushaltsansatz 500,-- Euro, **gesperrter Betrag 50,-- Euro**
 Auch hier wäre das Ehrenamt betroffen. Für klassische Jubiläen (25 er Reihe gewähren wir einen
 Zuschuss in Höhe von 125,-- Euro, für sonstige Jubiläen = 50,-- Euro)
 Zuschuss an Karnevalsgesellschaften (25,-- Euro fehlen an den Versicherungsprämien für die Karnevalsumzüge)

Der Stadtrat stimmt der Freigabe des gesperrten Betrages bei 4 Stimmenthaltungen einstimmig zu.

28110 541950

Zuschuss "Altes Jugendheim",
 Haushaltsansatz 2.500,-- Euro, **gesperrter Betrag 250,-- Euro**
 Es handelt sich um den Energiekostenzuschuss, auch hier steckt sehr viel ehrenamtliche Arbeit
 hinter den Veranstaltungen. Es besteht eine vertragliche Zusage über den Betrag in Höhe von 2.500,-- Euro.

Der Stadtrat stimmt der Freigabe des gesperrten Betrages bei 4 Stimmenthaltungen einstimmig zu.

28110.2811001.781490

Zuschuss Apollinariskirche,
 Haushaltsansatz 5.000,-- Euro, **gesperrter Betrag 5.000,-- Euro**
 Dieser Zuschuss wurde für den Bauabschnitt 2010 beantragt und würde bei Nichtgewährung eine
 Finanzierungslücke beim Bauträger Stiftung Wallfahrtskirche St. Apollinaris auf tun, da der Bauträger nach Abzug des Landes- und Kreiszuschusses die Restkosten tragen muss.

Der Stadtrat stimmt der Freigabe des gesperrten Betrages bei 6 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen mehrheitlich zu.

36510 561200

Kindergarten St. Anna, Aus- und Fortbildung.
 Haushaltsansatz 2.000,-- Euro, **gesperrter Betrag 200,-- Euro**
 Land und Kreis bezuschussen einen Betrag in Höhe von 0,8 % der anerkannten Personalkosten. Diese betragen 611.000,-- Euro, also 4.880,-- Euro.

Der Stadtrat stimmt der Freigabe des gesperrten Betrages bei 3 Stimmenthaltungen einstimmig zu.

36520 561200

Kindergarten Unkelbach, Aus- und Fortbildung
 Haushaltsansatz 1.300,-- Euro, **gesperrter Betrag 130,-- Euro**
 Land und Kreis bezuschussen einen Betrag in Höhe von 0,8 % der anerkannten Personalkosten. Diese betragen 321.000,-- Euro, also 2.568,-- Euro.

Der Stadtrat stimmt der Freigabe des gesperrten Betrages bei 3 Stimmenthaltungen einstimmig zu.

36530 561200

Kindergarten Pustebblume Kripp, Aus- und Fortbildung

Haushaltsansatz 700,-- Euro, **gesperrter Betrag 70,-- Euro**

Land und Kreis bezuschussen einen Betrag in Höhe von 0,8 % der anerkannten Personalkosten. Diese betragen 212.000,-- Euro, also 1.696,-- Euro.

Der Stadtrat stimmt der Freigabe des gesperrten Betrages bei 3 Stimmenthaltungen einstimmig zu.

mehrfach beschlossen

Zu Punkt 19 – Aufhebung Haushaltssperrvermerk bei Produkt 28110.541 940; Zuschuss Arbeiterwohlfahrt Vorlage: 0138/2010 –

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 02.11.2009 einstimmig beschlossen, der Arbeiterwohlfahrt einen Zuschuss in Höhe von

4.800,00 € im ersten Jahr

4.200,00 € im zweiten Jahr

3.600,00 € im dritten bis fünften Jahr

zu gewähren. Dieser Zuschuss dient der Anmietung von Räumlichkeiten zur Aufrechterhaltung der Kleiderkammer.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 07.12.2009 einen Betrag in Höhe von 480,00 € gesperrt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Sperrvermerk in Höhe von 480,00 € bei dem Produkt 28110.541940 aufgehoben wird.

Ratsmitglied Denn hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 3 Sonderinteressen 1

**Zu Punkt 20 – Aufhebung Haushaltssperrvermerk bei Produkt 12210.541
900; Zuschuss Tierheim Remagen
Vorlage: 0146/2010 –**

Sachverhalt:

Bei den Städten und Gemeinden ist das Fundamt angesiedelt. Demnach ist die Stadt Remagen auch für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren zuständig. Da die Stadt Remagen sowie alle anderen Städte und Gemeinden im Kreis Ahrweiler nicht über geschultes Personal und entsprechende Räumlichkeiten verfügen, wurde mit dem Tierheim Remagen am 12.08.1999 ein Vertrag abgeschlossen. Die Städte Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig, Remagen, die Verbandsgemeinden Adenau, Altenahr, Bad Breisig, Brohltal und die Gemeinde Grafschaft zahlen dem Tierheim einen jährlichen Personal- und Sachkostenzuschuss in Höhe von insgesamt 20.962,97 €. Dieser Zuschuss wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Der Anteil der Stadt Remagen liegt bei rund 2.700,00 €. Im Gegenzug verpflichtet sich das Tierheim Remagen zur Aufnahme und Versorgung von Tieren, die ins Tierheim gebracht werden, weil sie im Gebiet des Kreises Ahrweiler entlaufen oder ausgesetzt wurden oder aufgrund ordnungsbehördlicher Maßnahmen ihren Haltern weggenommen worden sind.

Eine Kündigung des Vertrages kann schriftlich bis zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum 01.01. des übernächsten Jahres erfolgen. Dies wäre zum jetzigen Zeitpunkt der 01.01.2012.

Da keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen, ist von einer Kündigung abzusehen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 07.12.2009 einen Betrag in Höhe von 270,00 € gesperrt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwohner aus der Nachbarschaft des Tierheims sich über erhebliche Lärmbelästigung beschweren. Wenn dies zutreffend sein sollte, sollte man überlegen, den Zuschuss aus erzieherischen Maßnahmen zurückzuhalten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es diese Beschwerden bereits seit mehreren Jahren gibt. Mit den Betroffenen wurde jetzt ein Gespräch geführt. Man konnte sich darauf einigen, dass in den nächsten vier Wochen ein Lärmschutz angebracht wird, der das Problem beheben soll.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Sperrvermerk in Höhe von 270,00 € bei dem Produkt 28110.541940 aufgehoben wird.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 5

**Zu Punkt 21 – Zuschusszahlung an die Ahr Rhein Eifel Tourismus & Service GmbH; Aufhebung des Sperrvermerks
Vorlage: 0103/2010 –**

Sachverhalt:

Die vorgesehenen Mittel im Produkthaushaltsplan 2010 für die Tourismusorganisation des Kreises Ahrweiler in Höhe von 9.400,00 € hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 7.12.2009 gesperrt.

Die Stadt Remagen ist Gesellschafter der Rhein Ahr Eifel Tourismus GmbH. Gemäß § 19 (1) und (2) dieses Vertrages aus dem Jahr 2004 ist die Stadt Remagen verpflichtet den alljährlichen Zuschuss in zwei Raten von je 4.697,53 € zum 1.1. und 1.7.2010 zu zahlen.

Weiterhin sind 9.000,00 € vorgesehen für einen jährlichen, auf drei Jahre befristeten, Zuschuss (2008, 2009 und 2010) an die Gesellschaft für zusätzliche Marketingmittel bezüglich der Kooperation Nürburgring.

Der Vorsitzende bittet um Freigabe beider Beträge, da das Geld verplant und verbraucht ist, um Personalkosten der GmbH zu decken. Sollte Remagen die Zuschusszahlung an die Kooperation Nürburgring versagen, müssten die übrigen Gesellschafter diese Kosten übernehmen. Wenn man die Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss und in der Presse verfolge, könne man erkennen, dass eine gemeinsame Vermarktung der Bereiche Rhein, Ahr, Eifel und Nürburgring nicht einfach ist. Insgesamt gesehen sei der Beitrag der Stadt Remagen – im Gegensatz z.B. zu dem, was der Kreis zahlt – ein bescheidener Betrag. Zu beachten sei, dass Remagen auch Vorteile aus der Mitgliedschaft ziehen konnte.

Nach dem Sachvortrag unterbreitet Bürgermeister Georgi folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat stimmt der Aufhebung der Sperrvermerke betreffend den Gesellschafteranteil 2010 für die TSG in Höhe von 9.400,00 € sowie der letzten Rate für die Marketing Kooperation Nürburgring von 9.000,00 € unter der Prämisse zu, dass die Verwaltung spätestens bis zum 31.01.2011 das Ergebnis ihrer Überlegungen zur Neuorientierung bzw. –strukturierung des Tourismus im Kreis Ahrweiler im Haupt- und Finanzausschuss/Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss vorträgt.“

Im Verlauf der weiteren Beratung spricht sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dafür aus, den Beitrag an die TSG beizubehalten, die dritte Rate an die Marketing Kooperation Nürburgring dagegen zu streichen. Sie bittet um getrennte Abstimmung über die beiden Zahlungen.

Im übrigen wird angeregt, die Thematik in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschusses zu beraten, da es im Bereich Tourismus sicherlich Optimierungspotential

gibt. Die Mehrheit der Ratsmitglieder hält es allerdings nicht für sinnvoll, einen übereilten Ausstieg aus der Gesellschaft vorzunehmen, zumal kein Ersatz für die Tourismuswerbung vorhanden ist. Auch dass die Zuschuss-Streichung die übrigen Gesellschafter finanziell belastet, könne für die Stadt Remagen zum Nachteil werden. Die FBL-Fraktion, die sich für die Sperrung der Haushaltsansätze verantwortlich erklärt, kann ihrerseits einen Vertragsbruch nicht gutheißen und regt deshalb an, andere Einsparungsmöglichkeiten zu suchen. Die SPD-Fraktion begrüßt ebenfalls eine gemeinsame Beratung der Problematik in den Fachausschüssen, möchte dies aber bereits im Herbst diesen Jahres realisiert wissen.

Nach eingehender Beratung ergehen nachstehende

Beschlüsse:

Der Stadtrat stimmt der Freigabe des Gesellschafteranteils für die TSG in Höhe von 9.400,00 € bei 5 Nein-Stimmen mehrheitlich zu.

Ferner ermächtigt der Stadtrat die Verwaltung, die dritte und letzte Rate in Höhe von 9.000,00 € an die Marketing Kooperation Nürburgring auszuzahlen. Der Beschluss wird gegen 10 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich gefasst.

Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, im Herbst 2010 eine gemeinsame nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschusses einzuberufen, in der die Problematik der Neuorientierung bzw. –strukturierung des Tourismus im Kreis Ahrweiler beraten werden soll. Die Verwaltung soll das Ergebnis ihrer Überlegungen in einer ausführlichen Beschlussvorlage darstellen.

Ratsmitglied Lembke beantragt abschließend, den Haupt- und Finanzausschuss mit der Aufhebung aller Sperrvermerke zu ermächtigen, da es nicht Tendenz der FBL-Fraktion war, alle Kleinbeträge vom Stadtrat entsperren zu lassen. Gemeinsam soll nach anderen Einsparmöglichkeiten gesucht werden. Dieser Antrag findet allgemeine Zustimmung.

mehrfach beschlossen

**Zu Punkt 22 – Erschließungsanlage "Am Römerhof" in Remagen;
Erhebung von endgültigen Erschließungsbeiträgen
Vorlage: 0113/2010 –**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Remagen-Süd wird die Erschließungsanlage „Am Römerhof“ erstmalig hergestellt. Zur Refinanzierung der Baumaßnahme werden Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben. Im Vergleich zu herkömmlichen Erschließungsmaßnahmen haben wir in diesem Fall jedoch die Situation, dass mehrere Abrechnungsmodi zur Anwendung kommen werden.

- A Grundstücke und Straßenfläche innerhalb der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme:
Die Eigentümer dieser Grundstücke werden einen Ausgleichsbetrag nach dem BauGB zahlen. Berechnungsgrundlage ist die Grundstücksgröße. Die Berechnung und Erhebung des Ausgleichsbetrages erfolgt durch die Baugrund.
- B Zwei Grundstücke und Straßenfläche außerhalb der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme:
Für diese Grundstücke wird ein Erschließungsbeitrag nach den Vorschriften des BauGB in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Remagen erhoben. Die beitragspflichtige Fläche berechnet sich hier demnach nach der Geschossfläche. Beitragsfähig ist ausschließlich der Aufwand am Straßenkörper außerhalb der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme
- C Beitragspflichtige Grundstücke außerhalb und Straßenfläche innerhalb der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme:
Für Grundstücke, die außerhalb der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme liegen, kommt nach der Rechtsprechung eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Baumaßnahmen im Entwicklungsbereich nur in Betracht, wenn die Straßenbaumaßnahme für diese vorteilserhöhend ist. Hierbei können nicht die Kosten der gesamten Verkehrsanlage auf alle erschlossenen Grundstücke umgelegt werden, sondern nur selbstständige Teile der Verkehrsanlage. Dies ist hier der Gehweg zum Baugebiet Nibelungenring.
- D Grundstücke, die nicht beitragspflichtig sind

Für die unter B. beschriebenen Grundstücke würde folgende Berechnung vorgenommen:

Berechnete Baukosten für die Straßenfläche	rd. 26.000,--€
Umlagefähige Kosten (90 %)	rd. 23.400,--€
Beitragspflichtige Geschossfläche	rd. 320 qm
Beitragssatz je qm	rd. 73,--€

Dieser Beitragssatz erscheint sehr hoch gegenüber sonstigen Abrechnungen. Daher schlägt die Verwaltung die Berechnung nach dem Muster der unter A aufgeführten Grundstücke vor.

Für die unter A. beschriebenen Grundstücke wird vom Gutachterausschuss jeweils ein Einzelwertgutachten erstellt. Als Grundlage für die Ermittlung der Wertsteigerung erhält der Gutachterausschuss folgende fiktive Kostenberechnung:

Berechnete Baukosten	692.000,--€
Umlagefähige Kosten (90 %)	622.800,--€
Beitragspflichtige Grundstücksfläche	23.960 qm

Beitragssatz je qm

26,--€

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, mit den unter B aufgeführten Eigentümern einen Ablösevertrag auf Basis der vorgenannten fiktiven Berechnung der tatsächlichen Investitionskosten abzuschließen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 23 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
13. Änderung Flächennutzungsplan 2004
Bebauungsplan 34.06 "Rheinufer Rolandseck", 9. Änderung
(34.06/09)
 - Verlängerung der Veränderungssperre
 - Beschluss über weiteres Vorgehen
 Vorlage: 0180/2010 –

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.04.2008 die Einleitung eines Verfahrens zur 9. Änderung des Bebauungsplanes 34.06 „Rheinufer Rolandseck“ beschlossen. Mit der Änderung werden folgende Ziele verfolgt:

- die bisherigen Gewerbegebietsflächen im Bereich der Werft werden künftig als Mischgebiet festzusetzen. Das Areal ist für eine Wohnbebauung sowie für Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, planerisch vorzubereiten.
- zu prüfen ist die Möglichkeit, die zulässigen Nutzungen in den Obergeschossen auf das Wohnen sowie Beherbergungsbetriebe zu beschränken und
- der Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten sowie Vergnügungstätten mit mehr als 100 m² Nutzfläche sind auszuschließen.

Zur Sicherung der Planung wurde zudem eine Veränderungssperre beschlossen, die am 24.09.2008 bekannt gemacht wurde.

Die Planungen führt das Büro Dr. Sprengnetter und Partner GbR durch. Mit Herrn Dipl.-Ing. Flackus hat einer der Geschäftsführer in der Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses in einem Sachvortrag den aktuellen Stand der Planungen vorgetragen.

Nach Gesprächen mit den Eigentümern ist davon auszugehen, dass die Werft auch künftig am heutigen Standort betrieben wird. Auf Grund der hieraus resultierenden Emissionen ist eine Ansiedlung von Wohnbauflächen im unmittelbaren Anschluss

nahezu unmöglich.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die bisherigen Festsetzungen beizubehalten und lediglich die Zulässigkeit kerngebietstypischer Vergnügungsstätten sowie – gemäß dem kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept für das Mittelzentrum Remagen/Sinzig – den innenstadtrelevanten Einzelhandel auszuschließen.

§ 17 Abs. 1 BauGB sieht vor, dass eine Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft tritt, eröffnet den Gemeinden jedoch eine Verlängerung um ein Jahr. Von dieser Möglichkeit der Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre soll Gebrauch gemacht werden.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses beschließt der Stadtrat,

1. die am 24.09.2008 bekannt gemachte Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern,
2. die Planungsziele dahingehend zu ändern, dass nur die beabsichtigten Beschränkungen in Bezug auf den Einzelhandel und die Vergnügungsstätten unverändert für den gesamten Änderungsbereich gelten und
3. die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren vor Ablauf der Veränderungssperre zu beauftragen.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

Zu Punkt 24 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 34.07 "Museum Arp"
1. Änderung (34.07/01)
a) Auswertung der Offenlage
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 0127/2010 –

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Beigeordneter Bergmann den Vorsitz.

Mit Beschluss vom 07.12.2009 hat der Stadtrat die 1. Änderung des Bebauungsplans 34.07 "Arp-Museum" (34.07/01) der Stadt Remagen eingeleitet. Ziel der Planung war die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anbau eines Küchen- und Servicetraktes an den Künstlerbahnhof Rolandseck.

Die Offenlage wurde im vereinfachten Verfahren in der Zeit vom 25.02.2010 bis einschließlich 26.03.2010 durchgeführt. Hierüber wurde im Amtsblatt am 17.02.2010

informiert. Die betroffenen Behörden und Institutionen erhielten mit Schreiben vom 12.02.2010 die notwendigen Verfahrensunterlagen.

Aus der Bevölkerung wurden keine Stellungnahmen in die Verfahren eingebracht.

Die WGR-Fraktion signalisiert ihre Ablehnung hinsichtlich der Verabschiedung des Satzungsbeschlusses, da der geplante Küchenanbau völlig überdimensioniert ist. Außerdem ist die vorgesehene Begrünung unzureichend, so dass die Sicht auf das nicht ins Landschaftsbild passende Gebäude frei ist. Sie moniert zudem, dass Privatleuten eine solche Baumaßnahme nicht genehmigt würde; hier werde mit zweierlei Maß gemessen.

Ratsmitglied Langen gibt eine ausführliche Stellungnahme ab, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist. Fazit der Stellungnahme ist die Antragstellung, dass der Änderung des Bebauungsplanes nicht stattgegeben werden soll, weil eine wirtschaftlichere Lösung zur Verbesserung der Küchenversorgung mit erheblich geringerem Aufwand möglich wäre.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schließt sich sowohl den Ausführungen als auch der Antragstellung an.

Ratsmitglied Denn stellt in Frage, ob aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen, die zur Abwägung gestellt sind, die von der WGR sowie Herrn Langen vorgetragenen Belange zur Einstellung des Planverfahrens führen können.

Ratsmitglied Matthias teilt in seiner Eigenschaft als Ortsvorsteher mit, dass der Ortsbeirat das Bauvorhaben befürwortet. Seines Erachtens sei ein Arbeiten in der bestehenden Küche nicht zumutbar.

Angeblich wurde Richard Meyer hinsichtlich des Projektes „Küchenanbau“ eingeschaltet, so Ratsmitglied Dr. Roßberg. Er bittet die Verwaltung, in der Niederschrift anzugeben, in welcher Form dies geschehen ist. (Anmerkung: Richard Meyer wurde als Bauherr des Arp-Museums vom LBB gehört.)

Nach Darstellung des Sachverhalts (der besseren Übersicht wegen sind die Inhalte der Anregungen vor den Abwägungstexten mit aufgenommen) fasst der Stadtrat folgende

Beschlüsse:

a) Auswertung der Offenlage

0 Übersicht

0.1 Folgende Einrichtungen wurden beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

- Gemeindeverwaltung Wachtberg
- die im Rat vertretenden Parteien und Gruppierungen.

0.2 Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass zu den Planungen keine Anre-

gungen bestehen:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- Abwasserzweckverband Untere Ahr
- Energieversorgung Mittelrhein
- Ortsbeirat Oberwinter

0.3 Folgende Einrichtungen haben fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben. Deren Inhalte werden nachfolgend wörtlich wiedergegeben.

- 1 Kreisverwaltung Ahrweiler
- 2 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
- 3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde
- 4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- 5 Eisenbahn-Bundesamt
- 6 DB Immobilien Service GmbH
- 7 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

1 Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 26. März 2010

1.1 Wortlaut der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, von dem oben genannten Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

Naturschutz: aus naturschutzfachlicher Sicht werden nachfolgend genannte Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Nach den Bestimmungen des BNatSchG vom 06.08.09, in Kraft getreten am 01.03.10, gilt das Rückschnitt- und Rodungsverbot nun auch für den Innenbereich. Wir bitten, einen Hinweis auf das Verbot des § 39 Abs. 5 BNatSchG in die Festsetzungen aufzunehmen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden nun in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt. Wir bitten um Anpassung der Festsetzungen auf Seite 2. Wir empfehlen dringend, die Fläche M1 auf die gesamte Parkanlage auszudehnen. Die im vorliegenden Bebauungsplan mit M1 bezeichnete Fläche liegt unmittelbar an der Baustellenzufahrt für den geplanten Anbau. Dadurch entstehen in der Bauzeit erhebliche Störungen, die den Erfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in Frage stellen werden. Zum besseren Verständnis der unter M2, erster Absatz, beschriebenen Maßnahme sollte die Festsetzung wie folgt formuliert werden: "Um den Verlust von 4 Bäumen, die als Lebensraum für Fledermäuse sowie für höhlen- und freibrütende Vögel gedient haben, auszugleichen..." Zur Sicherung des Naturwaldes (M2) ist folgende Festsetzung erforderlich: "Forstliche Maßnahmen dürfen nur zur Förderung einer artenschutzrechtlichen Entwicklung der Fläche durchgeführt werden." Der z.Z. an dieser Stelle vorhandene Hinweis kann damit entfallen.
- Zur Sicherung des Naturwaldes ist es erforderlich, den letzten Satz des Abschnittes M2 wie folgt zu ergänzen und klar als Festsetzung zu kennzeichnen: "Zum Schutz

der zu entwickelnden Baumquartiere sind in M2 die Anlage von Wegen, Nebenanlagen und Sichtachsen unzulässig."

2. Wasserwirtschaft

Der Änderungsbereich liegt teilweise im Rückhaltebereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes für den Rhein (Gewässer 1. Ordnung). Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes (HQ 100) und des durch Überschwemmung gefährdeten Gebietes (nachrichtliches ÜSG; HQ 200) sind im Bebauungsplan dargestellt. Innerhalb des Rückhaltebereiches soll eine Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Stellplätze" ausgewiesen werden. Hochbauten sind innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht geplant, so dass von dem Vorhaben keine nachteilige Beeinträchtigung des Wasserabflusses, der Höhe des Wasserstandes und der Wasserrückhaltung zu erwarten ist.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes 34.07 "Arp-Museum" keine Bedenken.

Auf die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde zum Bauen innerhalb des Überschwemmungsgebietes für den Rhein (Gewässer 1. Ordnung) wird hingewiesen.

3. Denkmalpflege

Denkmalrechtlich wird auf die beigefügte Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 19.03.2010 verwiesen, der wir uns anschließen.

1. 2 Abwägung

zu: Naturschutz

Der Hinweis auf das nun auch im sog. städtebaulichen Innenbereich geltende Rückschnitt- und Rodungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes (geänderte Fassung gültig seit dem 01.03.2010) wird *nachrichtlich* in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Eine materielle Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich hieraus nicht.

Der rechtliche Bezug für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz wie folgt geändert: „Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG“ (vormals: Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG). Eine materielle Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich hieraus nicht.

Die für die Fläche „M 1“ geltenden Maßnahmen „Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen“ werden auf sämtliche „privaten Grünflächen“ bezogen, um eventuelle Störungen durch die Baumaßnahmen zu vermeiden. Die räumliche Ausdehnung der Bestimmungen für „M 1“ ist mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung abgestimmt. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. Eine erneute Offenlage des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Die textlichen Festsetzungen zu „M 2“, erster Absatz werden geändert:

Die Formulierung: "Um den Verlust von 4 Bäumen als Lebensraum für Fledermäuse sowie für höhlen- und freibrütende Vögel gedient haben, auszugleichen..."

wird wie folgt modifiziert:

"Um den Verlust von 4 Bäumen, *die* als Lebensraum für Fledermäuse sowie für höhlen- und freibrütende Vögel gedient haben, auszugleichen..."

Die Änderung ist ausschließlich redaktionell.

Die textlichen Festsetzungen zu „M 2“, dritter Absatz werden geändert:

Die Formulierung:

„Der Planbereich „**M 2**“ wird als Naturwaldparzelle festgesetzt. Die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände sind zu erhalten. *Hinweis: Forstliche Maßnahmen dürfen nur im Sinne einer artenschutzrechtlichen Entwicklung der Fläche durchgeführt werden.* Zum Schutz der zu entwickelnden Baumquartiere sind in „**M 2**“ befestigte Wege sowie sonstige Nebenanlagen unzulässig. Das Aufstellen von Kunst-Objekten ist zulässig.“

wird wie folgt modifiziert:

"Der Planbereich „**M 2**“ wird als Naturwaldparzelle festgesetzt. Die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände sind zu erhalten. Forstliche Maßnahmen dürfen nur zur Förderung einer artenschutzrechtlichen Entwicklung der Fläche durchgeführt werden. Zum Schutz der zu entwickelnden Baumquartiere sind in M2 die Anlage von Wegen, Nebenanlagen und Sichtachsen unzulässig."

Die Änderungen sind -mit Ausnahme des Verbots einer Freihaltung von Sichtachsen- redaktionell. Die zusätzliche Bestimmung für Sichtachsen ist mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung abgestimmt. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. Eine erneute Offenlage des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Zu: Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht erforderlich.

Zu: Denkmalpflege

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe wird gesondert gewürdigt.

1.3 weitere Berücksichtigung im Verfahren

Der Bebauungsplanentwurf wird gemäß den Abwägungsvorschlägen geändert. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. Die Änderungen sind mit den betroffenen Behörden sowie dem Land als Eigentümer abgestimmt. Eine erneute Offenlage des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

2. Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44 - Erthaler Hof - 55116 Mainz, Stellungnahme vom 19. März 2010

2.1 Wortlaut der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, soweit aus den vorgelegten Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 34.07 "Arp-Museum" der Stadt Remagen ersichtlich, werden die Belange der Landesdenkmalpflege dahingehend berührt, dass es sich bei dem ehem. Bahnhof in Remagen-Rolandseck um ein Kulturdenkmal handelt. Das historische Bahnhofgebäude liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung, ist jedoch von der Planung unmittelbar betroffen.

Aufgrund der begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des historischen Bahnhofgebäudes und der dargelegten Erforderlichkeit zum Anbau eines neuen Küchentrakts wird die auf diese Bauabsicht angepasste Bebauungsplanänderung seitens der Landesdenkmalpflege akzeptiert. Die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der maximal zulässigen Gebäudehöhe (Bezugshöhe Traufe der Terrassenüberdachung) sowie bezüglich einer zurückhaltenden Farbigkeit des Neubaus werden befürwortet. Die Detailausführung des Neubaus wird im Zuge des Bauantrages abzustimmen sein.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Archäologie Koblenz ist gesondert anzufordern.

2.2 Abwägung

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe wird zur Kenntnis genommen.

2.3 weitere Berücksichtigung im Verfahren

Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht erforderlich.

3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Stellungnahme vom 25. März 2010

3.1 Wortlaut der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Mit den für den Bereich des Artenschutzes festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind wir einverstanden.

Hinsichtlich des unter Nr. 4.1. (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) der artenschutzfachlichen und landespflegerischen Beurteilung zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes formulierten Hinweises, dass u.U. eine Fällung der Bäume innerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen soll, verweisen wir auf das Verbot des nunmehr geltenden § 39 Abs. 5 BNatSchG. Eine Fällung von Bäumen innerhalb der Zeit vom

01. März bis zum 30. September ist danach verboten. Sollte dies beabsichtigt werden, so müssen wir zunächst prüfen, ob in diesem Fall die Freistellungsklausel des § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG erfüllt ist oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vorliegen. Ob eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens nicht beurteilt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch nochmals auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hin. Der Vollzug der übrigen naturschutzrechtlichen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht.

3.2 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme steht der Planung nicht entgegen. Eventuelle Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der konkreten Durchführung des Bauvorhabens betreffen die Ausweisungen und Festsetzungen des Bebauungsplans nicht.

3.3 weitere Berücksichtigung im Verfahren

Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht erforderlich.

4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Stellungnahme vom 4. März 2010

4.1 Wortlaut der Stellungnahme

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung/Schmutzwasserbeseitigung

Hinsichtlich der Oberflächenwasserbewirtschaftung wird auf § 2 Abs. 2 des geänderten Landeswassergesetzes (LWG) vom 22.01.2004 hingewiesen. Das anfallende Schmutzwasser ist an die Kanalisation der Stadt Remagen mit zentraler Abwasserreinigungsanlage des AZV "Untere Ahr" anzuschließen.

2. Allgemeine Wasserwirtschaft

Der Bereich des vorhandenen Parkplatzes an der Bundesstraße befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins. Nach § 78 WHG ist die Veränderung der Erdoberfläche, sowie die Herstellung von Bauten und Anlagen im Überschwemmungsgebiet verboten.

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen handelt es sich bei dem vorhandenen Parkplatz um eine nicht bebaubare Fläche, die auch nicht verändert werden soll. Alle sonstigen Bebauungsplanbereiche befinden sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

3. Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen

Durch die vorgesehene Bebauung werden keine Wasserschutzgebiete berührt.

Durch die Bauleitplanung sind gemäß Altablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz keine Altablagerungen berührt. Das Altstandortkataster mit der Erhebung ehemaliger Industrie-/Gewerbstandorte (Flächen stillgelegter Anlagen, auf denen mit

umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) liegt für den Bereich bisher nicht vor. Eine diesbezügliche Prüfung ist daher nicht erfolgt.

4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der Ziffern 1. - 3. kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden. Die vorgelegten Planunterlagen habe ich zu den Akten genommen.

4.2 Abwägung

Die Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Stellungnahme ist in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Im Überschwemmungsbereich sind keine Erhöhungen der Geländeoberfläche vorgesehen. Der Parkplatz an der B 9 wird zum Zweck einer verbesserten Aufstellung der Fahrzeuge in den Außenabmessungen leicht modifiziert, wobei die Flächengröße des bestehenden Parkplatzes sogar in geringem Umfang zurückgenommen wird.

4.3 weitere Berücksichtigung im Verfahren

Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht erforderlich.

5. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, Stellungnahme vom 4. März 2010

5.1 Wortlaut der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundesverkehrsverwaltungsgesetz- BEVG) äußere ich mich zu Ihrer Planung:

1. Es muss sichergestellt sein, dass die sich aus Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung des beplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. So muss beispielsweise - ohne dass hier Kenntnisse der konkreten Geländetopografie vorliegen - mindestens sichergestellt sein, dass - die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt wird, - die Standsicherheit des Bahndammes gewährleistet wird, - die Sicht der Triebfahrzeugführer auf Signale gewährleistet ist, - Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen nur so angelegt werden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, - sofern die Möglichkeit besteht, dass von den Verkehrswegen/Parkflächen abkommende Kfz auf die Bahnanlagen gelangen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2. Die Deutsche Bahn AG ist als Träger öffentlicher Planungen und als Nachbar des beplanten Gebiets zu beteiligen (Ansprechpartner: DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt).

3. Sofern Bahngelände, welches noch nicht nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von seinen Betriebszwecken freigestellt ist, überplant wird, beachten Sie bitte nachstehenden Hinweis:

Das Überplanen von Anlagen des Eisenbahnbetriebs ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet Ihr Plan gem. § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, da das Fachplanungsrecht der Bahn Vorrang genießt.

5.2 Abwägung

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.

5.3 weitere Berücksichtigung im Verfahren

Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht erforderlich.

6. DB Services Immobilien GmbH, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main, Stellungnahme vom 5. März 2010

6.1 Wortlaut der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der DB AG keine Bedenken.

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen und eventuell geprüften statischen Nachweisen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit sowie Sichtbarkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.

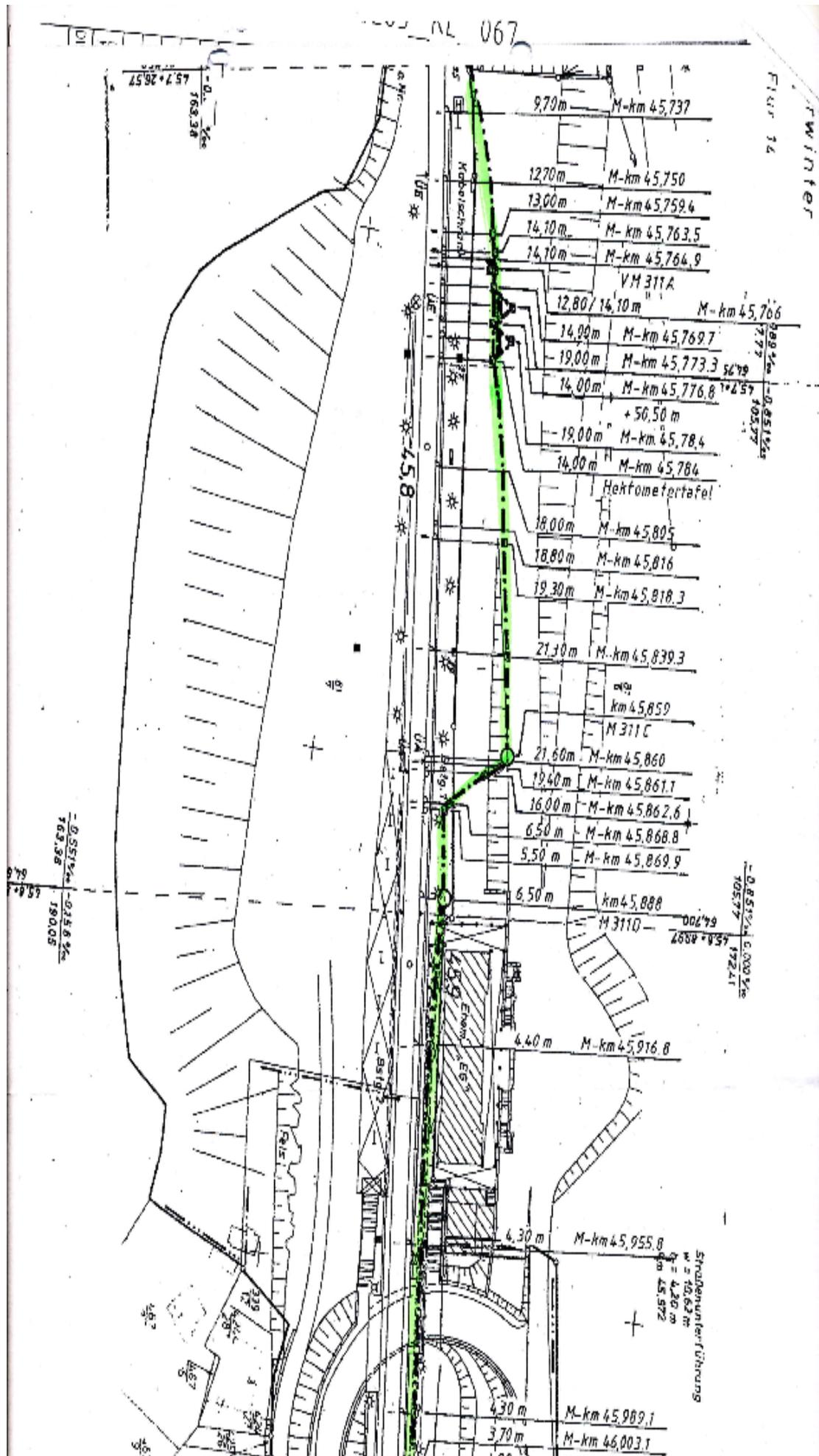
Das Betreten des Bahngeländes

ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden. Zusätzlich sollten im Rahmen der Bauleitplanung, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtete Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden. Bei allen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Geräte, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 m, entspricht VDE 0105, Teil 1, eingehalten werden. Wegen weiteren Maßnahmen zum Schutz der im Bereich der 15 kV-Oberleitung/Speiseleitung tätigen Personen wird auf die DB-Druckschriften DS 132 02 (UW 2 Unfallverhütungsmaßnahmen) und DS 462 (VES) Vorschrift für den Dienst auf elektrisch betriebenen Strecken verwiesen. Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe müssen zu 15 kV Oberleitungsanlagen und deren spannungsführenden Teilen einen Schutzabstand von mindestens 3,50 m, entsprechend VDE 0105, Teil 1, aufweisen und dürfen den Eisenbahnbetrieb auf keinen Fall gefährden. Werden Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m aufgestellt, so sind diese bahnzuwenden. Parkplätze und Zufahrt müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin, - falls erforderlich mit Schutzplanken

oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Falle verhindert wird. Die Schutzvorrichtung ist von dem Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

Bei der Bepflanzung der Grundstücke zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahngelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen



sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen in keinem Falle dem Bahngelände zugeleitet werden. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Kabelanlagen:

Im Bereich des o. g. geplanten Bebauungsplanes befinden sich Kabel -DB-Systel GmbH Fernmeldekabel F 3283 108"- der DB Netz AG (siehe im beiliegenden Lageplan grüne Kabelmarkierung).

Da Bedenken bestehen, dass Kabelanlagen der DB Netz AG beschädigt werden könnten, ist eine örtliche Kabeleinweisung vor Baubeginn mit dem Fachdienst zwingend erforderlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher).

Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

6.2 Abwägung

Die Stellungnahme der **DB Services Immobilien GmbH** wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung weiter beachtet. Das in dem beigefügten Lageplan eingetragene Fernmeldekabel der DB Netz AG wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

6.3 weitere Berücksichtigung im Verfahren

Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht erforderlich. Die Darstellung des Fernmeldekabels erfolgt nachrichtlich.

7. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Raveneestraße 50, 56812 Cochem, Stellungnahme vom 25. März 2010

7.1 Wortlaut der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Remagen werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine Bedenken erhoben.

Wir regen jedoch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an, im Zuge der Bauleitplanung die Möglichkeit der rechtwinkligen Anbindung der „Hans-Arp-Allee“ an die B 9 zu überprüfen.

7.2 Abwägung

Die Hans-Arp-Allee hat eine nur geringe verkehrliche Bedeutung. Sie dient -neben ihrer Bedeutung als Fußgängerachse- der Anlieferung der Küche und hat bergseitig einen Parkstreifen zur Aufnahme von ca. 20-25 PkW. Ein zur Fahrbahn der B 9 hin rechtwinkliges Aufstellen ist in der derzeitigen Situation möglich. Ein darüber hinaus gehender Umbau der Einmündung der Hans-Arp-Allee in die B 9 erscheint in Betracht der geringen Verkehrsmenge und der zu erwartenden Kosten unverhältnismäßig.

7.3 weitere Berücksichtigung im Verfahren

Die Ausweisung der Hans-Arp-Allee als Teil des Sondergebiets verbleibt unverändert.

b) Satzungsbeschluss

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Auswertung fasst der Stadtrat den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans 34.07/00 "Arp-Museum" der Stadt Remagen.

Bürgermeister Georgi und Ratsmitglied Nuhn haben wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

mehrheitlich beschlossen
Nein 9 Sonderinteressen 2

**Zu Punkt 25 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bebauungsplan 10.37 "Am Römerhof"
2. Änderung (10.37/02)
a) Auswertung der Offenlage
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 0117/2010 –**

Sachverhalt:

Zu diesem Punkt übernimmt Bürgermeister Georgi wieder den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 15.12.2008 hatte der Stadtrat beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 10.37 „Am Römerhof“ einzuleiten. Ziel war insbesondere die Neugestaltung des zentralen Bereichs mit der Änderung der bisherigen Flächen für den Geschosswohnungsbau sowie der Reihenhausbebauung in die

übliche Einzel- oder Doppelhausbebauung.

Der Einleitungsbeschluss wurde gleichzeitig mit der Bekanntmachung über die Durchführung der Offenlage (03.12.2009 bis einschließlich 08.01.2010) am 25.11.2009 im Amtsblatt der Stadt Remagen veröffentlicht. Die von der Planung betroffenen Behörden erhielten mit Schreiben vom 01.12.2009 die Verfahrensunterlagen.

Der Ortsbeirat Remagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2009 den Änderungen einstimmig zugestimmt.

Nach Darstellung des Sachverhalts (der besseren Übersicht wegen sind die Inhalte der Anregungen vor den Abwägungstexten mit aufgenommen) ergehen nachstehende

Beschlüsse:

a) Auswertung der Offenlage

0 Übersicht

0.1 Folgende Einrichtungen wurden beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

- ADD Trier, Arbeitssitz Koblenz
- die im Stadtrat vertretenden Parteien und Gruppierungen

0.2 Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass zu der Planung keine Anregungen bestehen:

- Kreisverwaltung Ahrweiler

0.3 Folgende Einrichtungen und Personen haben fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben, deren Inhalte – soweit nicht anders gekennzeichnet – nachfolgend wörtlich wiedergegeben werden:

- 1 SGD Nord
- 2 Bauherrengemeinschaft Vera Steinke / Andreas Huf, Neuwied, sowie Ingenieurbüro für Bauplanung und Bauleitung, Neuwied

1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Michael Querbach, Postfach 200361, 56003 Koblenz, vom 14.12.2009

1.1.1 Inhalt der Stellungnahme

Ich gehe davon aus, dass sie die örtlich zuständigen Regionalstellen für Gewerbeaufsicht sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz unmittelbar als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt haben, so dass sich insoweit eine Stellungnahme meinerseits erübrigt.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen nehme ich im übrigen wie folgt Stellung:

Ziffer 3 des Entwurfs der Begründung beschreibt den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Damit wird der Eindruck erweckt, dass der Bebauungsplan im Übrigen unverändert bleibt. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Um die notwendige Anstoßwirkung für

die Öffentlichkeit zu bewirken, sollten auch die nachfolgenden Änderungen stichwortartig benannt werden, da sie nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken haben.

1.1.2 Abwägung

Die vorbezeichneten Behörden wurden in das Beteiligungsverfahren nicht einbezogen, da eine Betroffenheit der jeweiligen Aufgabenbereiche nicht gegeben ist. Eine solche ergibt sich für die genannten Abteilungen aber auch nicht aus den im Weiteren dargestellten Anregungen, so dass es im Falle einer erneuten Offenlage bei dem eingangs dargestellten Verteiler verbleiben soll.

Die Ausführungen hinsichtlich der Änderungen haben sich in der Tat auf die wesentlichen Änderungen konzentriert, so dass die Begründung für das weitere Verfahren entsprechend zu ergänzen ist.

1.2.1 Inhalt der Stellungnahme

Gemäß Ziffer 1.5.1 der textlichen Festsetzungen ist entlang der östlichen Grenze des Plangebietes auf der dafür ausgewiesenen Fläche eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 4,0 m zu errichten, die in Richtung der Tennisanlage schallabsorbierend sein muss. In der Planurkunde zur vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes ist diese Lärmschutzwand in nordwestlicher Richtung um ca. $\frac{1}{4}$ ihrer Länge – gegenüber der Festsetzung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes – verkürzt worden.

1.2.2 Abwägung

Die Darstellung über den Verlauf der Schallschutzwand wurde im Rahmen der 2. Änderung an den tatsächlichen Verlauf angepasst. Diese ändert auf der Parzelle 73/91 außerhalb des Geltungsbereichs ihren Verlauf in nördliche Richtung und trennt so auch die an die Heinrich-Böll-Straße angrenzenden Grundstücke von der Tennisanlage. Diese abweichende Ausführung erfolgte unter vorheriger Rücksprache mit dem schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Boppard, welches das der Bauleitplanung zu Grunde liegende Gutachten erstellt hatte.

Aus dem geänderten Verlauf ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen für die Wohnbebauung, da die technischen Anforderungen auch für den nördlichen Ast der Mauer eingehalten wurden und die Schutzeinrichtung näher an der Schallquelle liegt. Die Begründung wird insoweit jedoch ergänzt.

1.3.1 Inhalt der Stellungnahme

Ziffer 1.4.1 der textlichen Festsetzungen regelt, dass Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür ausgewiesenen Flächen (GSt/Ga) zulässig sind. Gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind nunmehr alle in der Planurkunde festgesetzten Flächen für „Garagen“ (GA) weggefallen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die in der Planzeichenerklärung aufgeführten „Gemeinschaftsanlagen“, soweit nachvollziehbar, an keiner Stelle im Bebauungsplan festgesetzt worden sind.

1.3.2 Abwägung

Bereits die 1. Änderung hatte sich zum Ziel gesetzt, die Zulässigkeit der Abstellanlagen neu zu regeln. Hierzu wurden insbesondere die textlichen Festsetzungen angepasst. Gleichzeitig wurde es aber versäumt, auch in den zeichnerischen Festsetzungen nach einheitlichen Gesichtspunkten die zulässigen Flächen festzusetzen. Dieses

wurde mit der aktuellen Änderung behoben. Nunmehr erfolgt mit Ausnahme der Grundstücke für die Stadtvillen an der Gottfried-Wilhelm-von-Leibniz-Straße (Flurstücke 36/77, 36/78 und 36/79) auf keinem anderen Grundstück mehr eine zeichnerische Vorgabe der Stellplatzflächen. Aus diesem Grund kann in der Legende auf die Erläuterung des Planzeichens „Gemeinschaftsgaragen“ verzichtet werden, da eine solche Festsetzung in der Tat nicht (mehr) vorhanden ist.

1.4.1 Inhalt der Stellungnahme

Die in der 1. Änderung zum Bebauungsplan festgesetzte Fläche für „Versorgungsflächen – Elektro“ ist in der vorliegend zu beurteilenden Änderung in der Planzeichenerklärung nicht mehr aufgeführt. In der Planurkunde ist diese „ursprüngliche“ Versorgungsfläche weiterhin im Süden des Planbereiches in Form einer weißen, nicht näher definierten, Fläche dargestellt.

1.4.2 Abwägung

Die Nutzung als Versorgungsfläche „Elektro“ ist unverändert, allerdings ist versehentlich die entsprechende zeichnerische Darstellung nicht erfolgt. Der Planentwurf ist entsprechend anzupassen.

1.5.1 Inhalt der Stellungnahme

Unter Ziffer 1.2.4 der Textfestsetzungen ist unter anderem geregelt, dass bei der Vollgeschossfestsetzung II* das zweite Vollgeschoss nur im Dachraum unter Dachschrägen zulässig ist.

Diese Festsetzung widerspricht dem geltenden Recht. Hier schließen wir uns vollinhaltlich der Auffassung des Verwaltungsgerichtes Koblenz an, das in seinem Urteil vom 04.10.1984 (1 K 162/83) zur Frage der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse in Bebauungsplänen Stellung genommen hat. Das Gericht stellt darin unter anderem fest, dass der Bebauungsplan eine Differenzierung zwischen „anrechenbaren“ Geschossen (Vollgeschosse und anrechenbare Geschosse) durch weitere Festsetzungen nicht vornehmen darf. Der § 9 BBauG [*Anmerkung der Verwaltung: jetzt § 9 BauGB*] regelt zusammen mit den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung abschließend und erschöpfend, welche Festsetzungen getroffen werden können. Den Gemeinden ist es nicht gestattet, weitergehende Regelungen über die Bodennutzung zu treffen. Nach § 17 Abs. 4 BauNVO ist, wenn im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt wird, diese entweder als zwingend oder als Höchstgrenze festzusetzen. § 18 BauNVO regelt den Begriff des Vollgeschosses, indem er auf die landesrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Vollgeschosse oder derjenigen Geschosse verweist, die auf ihre Zahl anzurechnen sind. Die Gemeinden sind damit an den § 2 Abs. 4 LBauO zugrunde gelegten Begriff des Vollgeschosses bzw. des „anzurechnenden“ Geschosses gebunden.

1.5.2 Abwägung

Eine Rückfrage bei der SGD ergab, dass es sich hierbei um einen fehlerhaften Rechtsbezug handelt. Die Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 BauGB lässt in Verbindung mit der BauNVO lediglich die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse zu. Eine weitergehende Differenzierung - vorliegend die Vorgabe, das zweite Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden - ist mangels bodenrechtlicher Relevanz auf dieser bauplanungsrechtlichen Grundlage nicht zulässig.

Die Festsetzung II* (in früheren Bebauungsplänen oftmals auch als „I + D“ beschrieben) ist im bisherigen Entwurf unter dem Abschnitt der „Planungsrechtlichen Festset-

zungen' enthalten. Es handelt sich aber um eine Vorschrift auf der Basis des § 88 LBauO, die in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB als gestalterische Vorgaben im Bebauungsplan festzusetzen ist .

Die bisherige Textfestsetzung 1.2.4, Satz 2 („Bei der Vollgeschossfestsetzung II* ist das zweite Vollgeschoss nur im Dachraum unter Dachschrägen zulässig.“) wird daher in den Abschnitt 2 ‚Örtliche Bauvorschriften‘ zu den gestalterischen Vorschriften über die Dachgestaltung (2.2) verschoben. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

1.6.1 Inhalt der Stellungnahme

An dem, parallel zur „eingerrückten“ nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufenden Fußweg sind die dort in der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten „Bäume Anpflanzung“ entfallen.

An der nordwestlichen Grenze der Parzelle 42/16 ist eine schmale öffentliche Grünfläche neu festgesetzt.

1.6.2 Abwägung

Der betreffende Abschnitt wurde ausgehend von einer Stellungnahme zur damaligen erneuten Offenlage bereits im Rahmen der 1. Änderung angepasst.

Hintergrund ist eine abweichende Lage der Wegführung in der Örtlichkeit. Da die angrenzenden und mithin betroffenen Grundstückseigentümer Kenntnis über den Wegfall der Grünflächen hatten, wurde keine Notwendigkeit für eine neuerliche erneute Beteiligung gesehen. Die noch verbliebene öffentliche Grünfläche auf der Parzelle 42/16 ist als solche angelegt und dient der Versickerung eines Teils des auf dem Fußweg anfallenden Niederschlagswassers.

Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen erfolgt auf Grund der Stellungnahme nicht.

1.7.1 Inhalt der Stellungnahme

Unter Ziffer 1.3.3 der textlichen Festsetzungen ist geregelt, dass im Bereich der Wendeanlagen auf den gekennzeichneten Grundstücken entlang der Verkehrsfläche gemäß RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) ein Streifen von 1,0 m von einer Bebauung oder Einfriedung freizuhalten ist. Die Kennzeichnung dieser Fläche ist gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht mehr in die Planurkunde aufgenommen.

1.7.2 Abwägung

Hierbei handelt es sich um einen Darstellungsfehler. Die Freihalteflächen sind unverändert Gegenstand der Planung.

1.8.1 Inhalt der Stellungnahme

Ziffer 1.6.3 der Textfestsetzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes regelt, dass in dem mit G gekennzeichneten Baufeld entsprechend der Signatur an der nördlichen und östlichen Gebäudeseite oberhalb des Erdgeschosses entweder a) nur Fenster mit feststehender Verglasung zu Belichtungszwecken oder b) nur Fenster von Nebenräumen angeordnet werden dürfen. Die genannte Fläche „G“ ist in der 2. Änderung des Bebauungsplanes durch ein Baugebiet „B“ neu überplant, in dem eine Zweigeschossige Wohnbebauung zulässig ist. Festsetzungen hinsichtlich passiver Schutzmaßnahmen oberhalb des Erdgeschosses – wie vorbeschrieben – sind nicht mehr getroffen worden.

1.8.2 Abwägung

Die „schalltechnische Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Am Römerhof der Stadt Remagen“ durch das schalltechnische Ingenieurbüro Pies, Boppard, kam zu dem Ergebnis, dass trotz einer 4 m hohen schallabsorbierenden Schutzwand die unmittelbar angrenzenden Grundstücke oberhalb des Erdgeschosses nicht vor den Emissionen der Tennisanlage geschützt werden können. Aus diesem Grund wurden Empfehlungen über eine Beschränkung der Nutzung in den Obergeschossen ausgesprochen. Dieses Ergebnis wurde bereits in der Urplanung auch auf das der Sportanlage am nächsten gelegene Baufeld für eine Stadtvilla (heutige Flurstücke 36/108 und 36/109) mit bis zu drei Vollgeschossen übertragen.

Ziel der aktuellen Änderung ist unter anderem die Aufgabe der bisherigen Stadtvillen (Geschosswohnungsbauten) zu Gunsten der im Baugebiet vorherrschenden Ein- oder Zweifamilienhäuser in Form von Einzel- oder Doppelhaus mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen. Insoweit stellte sich bei der Neuzuweisung der Bauweise die Frage der Zuordnung für diese Teilfläche.

Ausweislich des eingangs genannten Gutachtens liegen die von der Tennisanlage ausgehenden prognostizierten Geräusche für die beiden neuen Flurstücke 36/108 und 36/109 auch im 1. Obergeschoss unterhalb von 50 dB(A) (Sonntags innerhalb der Ruhezeit). Damit kann im Rahmen der geänderten Bauweise auf eine Nutzungsbeschränkung im Dachgeschoss verzichtet werden und die Einordnung in die Bauweise „B“ (WA; II*, FH max. 9,0 m; keine Nutzungsbeschränkung oberhalb des EG) erfolgen.

1.9.1 Inhalt der Stellungnahme

Bereits in unserer Stellungnahme vom 15.11.2007 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes hatten wir darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Begriffs „Nachrichtliche Darstellung“ im Zusammenhang mit der Festsetzung der in der Planurkunde eingetragenen Firstrichtungen – die auch gem. Ziffer 1.3.2 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen verbindlich sind und gleichzeitig die Gebäudelängsachse kennzeichnen – aus Sicht der bauplanungsrechtlichen Terminologie nicht korrekt ist. Daneben sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festsetzung der Firstrichtung nicht um eine bodenrechtlich relevante, sondern um eine gestalterische Festsetzung handelt.

1.9.2 Abwägung

In der Endfassung der 1. Änderung erfolgte nach dem Hinweis die Zuordnung der Firstrichtung zu den verbindlichen Festsetzungen. Das neuerliche Auftreten unter der Rubrik „Nachrichtliche Darstellung“ kann nur mit der versehentlichen Verwendung einer fehlerhaften Vorlage erklärt werden. Hier erfolgt selbstverständlich eine entsprechende Korrektur.

Zudem wird die bisherige Textfestsetzung 1.3.2 künftig als Festsetzung 2.2.7 geführt und damit den gestalterischen Regelungen des Bebauungsplanes zugeordnet.

1.10.1 Inhalt der Stellungnahme

Die unter der Ziffer 2.2.4 Abs. 2 getroffene Festsetzung ist m.E. nach rechtswidrig, weil sie den „später“ Bauenden zwingt, die „vorgefundene“ Dachneigung aufzunehmen; er also keine Möglichkeit mehr hat, zwischen den festgesetzten, möglichen 23° bis 45° Dachneigung zu wählen.

1.10.2 Abwägung

Die Auffassung, dass die Festsetzung („Bei der Errichtung von Doppelhäusern oder Hausgruppen sind die Dachneigungen der Gebäude aufeinander abzustimmen.“) rechtswidrig sei, wird nicht geteilt.

Denn die Regelung gibt nicht vor, dass die Dachneigung einer bereits bestehenden Doppelhaushälfte exakt zu übernehmen ist. Planungsabsicht ist es, ein deutliches Abweichen in der Gestaltung zweier Haushälften voneinander zu vermeiden.

Die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung ergibt sich nach hiesiger Auffassung auch aus dem Urteil des BVerwG vom 24.02.2000 (4 C 12/98), wonach die für ein Doppelhaus notwendige bauliche Einheit nur dann erfüllt ist, wenn die beiden Gebäude in wechselseitig verträglicher und abgestimmter Weise aneinander gebaut werden. Auch wenn das Gericht ausdrücklich verneint, dass beide Hälften gleichzeitig oder deckungsgleich bzw. spiegelbildlich zu errichten sind, geht es in seiner Typisierung doch deutlich über das alleinige Kriterium einer gemeinsamen Grenzbebauung hinaus.

Insoweit wird an der bestehenden Regelung festgehalten.

1.11.1 Inhalt der Stellungnahme

Aufgrund der – in der Begründung unter Ziffer 3 dargestellten – Umstrukturierung für einen zentralen Bereich des Baugebietes entlang der Straßen „Am Römerhof“ sowie „Albert-Einstein-Straße“, die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht werden soll, und der dadurch mit Blick auf die bisherigen Baumöglichkeiten bedingten offensichtlichen Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen in diesem Bereich sowie der vorbeschriebenen, in der Begründung offensichtlich nicht aufgeführten weiteren Änderungen, stellt sich somit die Frage nach der Aktualität der unter Ziffer 6 genannten verfahrensgegenständlichen Fachgutachten, auf die im Hinblick auf die in Rede stehende geänderte Fassung verwiesen wird.

1.11.2 Abwägung

Eine Notwendigkeit, die den bisherigen Fassungen des Bebauungsplanes zu Grunde liegenden Fachgutachten (schalltechnische Untersuchung aus der Urfassung, Fachbeitrag Naturschutz aus der 1. Änderung) wegen der aktuellen Planungsziele zu überarbeiten, wird nicht gesehen. Die vorgesehenen Änderungen der Satzung sind nicht so weitreichend, dass die wesentlichen Ergebnisse der Fachbeiträge ihre Geltung verlieren würden.

So ist die Lage, Größe und zulässige Bebauung der Baufelder für die Ausbreitung der von der Tennisanlage ausgehenden Emissionen unerheblich. Für den Bebauungsplan ist bedeutsam, dass die sich aus der Ausbreitung des Schalls im Baugebiet mögliche Nutzungsbeschränkungen sinngemäß berücksichtigt werden. Dies ist vorliegend geschehen (vgl. hierzu die Ausführungen in Punkt 1.8.1/1.8.2).

Auch der Fachbeitrag Naturschutz bedarf keiner Überarbeitung. Ausweislich der dortigen Ausführungen schließt der rechnerische Nachweis mit einer Überkompensation von fast 7.000 Wertpunkten. Mit der Neuplanung wird im gesamten Geltungsbereich eine um etwa 1.600 m² größere überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht zur 1. Änderung enthaltenen Abb. 8 „Bewertung der Maßnahmen innerhalb des Baugebietes“ ergibt sich rechnerisch ein zusätz-

licher Kompensationsbedarf von 4.800 Wertpunkten. Unter Berücksichtigung der bisherigen Kompensation bleibt der rechnerische Ausgleich somit unverändert gegeben. Auch ist der Anteil der zusätzlich überbaubaren Fläche nicht dazu geeignet, den Eingriff in das Landschaftsbild grundsätzlich anders zu bewerten.

Für das weitere Verfahren wird die Berechnung des Kompensationsbedarfs aus dem Fachbeitrag Naturschutz / Umweltbericht in der Begründung aktualisiert. Weitergehende Änderungen oder Ergänzungen an den Planunterlagen werden nicht vorgenommen.

1.12.1 Inhalt der Stellungnahme

Darüber hinausgehende, von der SGD Nord unmittelbar wahrzunehmende öffentliche Belange [siehe Ziffer 17 des Rundschreibens des Finanzministeriums in Mainz vom 09.12.2005 (3205-4531)], werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.

1.12.2 Abwägung

Der Inhalt dieser Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planinhalte ergibt sich hieraus nicht.

2 Bauherrengemeinschaft V. Steinke / A. Huf und Ingenieurbüro für Bauleitung und Bauleitung, Dipl.-Ing. Alexander Steinke, Im Römerkastell 23, 56567 Neuwied, vom 28.12.2009

2.1.1 Inhalt der Stellungnahme

zur Zeit läuft ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes 10.37 „Am Römerhof“ mit dem Ziel der stärkeren Orientierung der Bebauungsfestsetzungen an der tatsächlichen Wohnnachfrage der Bevölkerung und einer damit einhergehenden zügigeren Vermarktung. In diesem Zusammenhang möchten wir aufgrund unserer Erfahrungen bei der Bebauung des Grundstückes Flur. 5, Flurstück 36/79 und dem anschließenden Verkauf der dort entstandenen Eigentumswohnungen einen Vorschlag zur Änderung der Bebauungsflächen einreichen.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass in der Bevölkerung eine sehr große Nachfrage besteht nach Eigentumswohnungen, die durch ihre Gestaltung insbesondere für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung geeignet sind. Dieser Nachfrage möchten wir auch bei der Bebauung des Grundstückes Flur. 5, Flurstück 36/78 nachgehen und ein Gebäude mit Aufzug, ausreichend breiten Fluren und Türöffnungen sowie einer entsprechenden Badezimmeregestaltung errichten. Um dies zu realisieren, erfordert die Gestaltung des Bauhauses eine Abweichung von den im aktuellen Bebauungsplan 10.37/01 angegebenen Bebauungsflächen auf dem Flurstück 36/78 von $B=14m * L=14m$ auf $B=14m * L=16,85m$. Wir möchten diese Änderung der Bebauungsfläche auf 16,85m in der Länge unter dem Aspekt einer stärkeren Orientierung an der Nachfrage im Zuge der geplanten Änderung des Bebauungsplanes 10.37 anregen.

Wir möchten ebenfalls betonen, dass bei einer solchen Änderung der Bebauungsfläche die laut LBauO vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden. Weiterhin ist laut dem ursprünglichen Bebauungsplan, der eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 vorsieht, eine Überschreitung der GRZ im Sinne des § 19 Abs.4 Satz2 BauNVO um bis zu 25% zulässig $GRZ=0,4 * 1,25=0,5$. Insofern führt die von uns vorgeschlagene Änderung der Bebauungsfläche, nicht zu einem Verstoß gegen die Vorschriften zur GRZ im ursprünglichen Bebauungsplan. Bitte sehen Sie dafür die unten aufgeführten Berechnungen.

Berechnung der GRZ:

Gebäudegrundfläche:	$A = 16,365 * 13,99 = 228,94\text{m}^2$
Erker 1	$4,240 * 0,25 = 1,06\text{m}^2$
Erker 2	$5,740 * 0,25 = 1,43\text{m}^2$
Abzug 1	$4,385 * 0,50 = -2,19\text{m}^2$
Abzug 2	$1,875 * 0,50 = 0,94$
	$(1,875 * 1,875) / 2 = 1,76$
	<hr/>
	$= 2,70\text{ m}^2$
EG Grundfläche insgesamt A1	$= 226,54\text{ m}^2$
10 Parkplätze	$B = 2,40 * 5,50 = 13,20\text{m}^2$ $A2 = 13,20\text{m}^2 * 10 = 132,0\text{m}^2$
Garage und Zufahrt	$A3 = 11,49\text{m} * 3,24\text{m} = 37,2\text{m}^2$
Bebaute Fläche insgesamt	$A1 + A2 + A3 = A; 226,54 + 132,0 + 37,2 = 395,74\text{m}^2$
Grundstücksfläche Parzelle 36/78	$A = 776\text{m}^2$

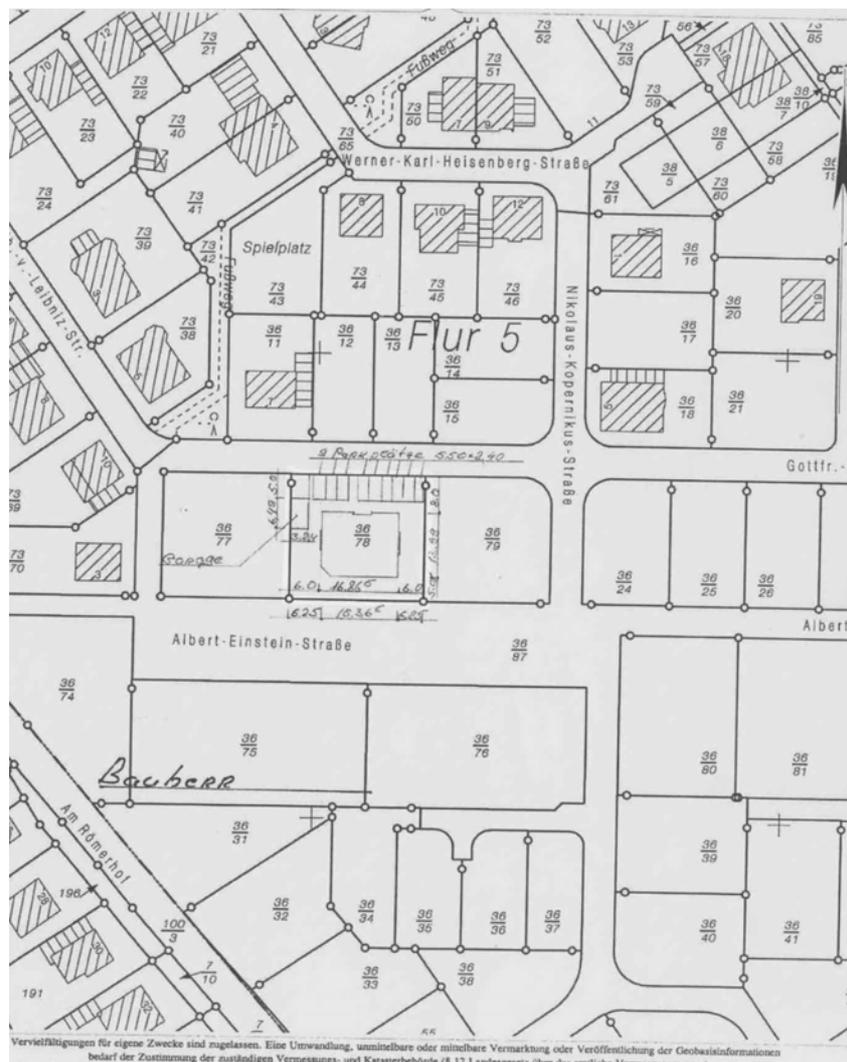
Grundflächenzahl mit Parkplätzen und Zufahrtsfläche **GRZ1 = 395,74 / 776,00 = 0,50**

Laut Bebauungsplan ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen im Sinne des §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist bis zu 25% zulässig $GRZ = 0,4 * 1,25 = 0,5$.

Auch alle anderen Vorschriften des Bebauungsplanes werden bis auf die hier vorgeschlagene Änderung der Bebauungsfläche eingehalten.

Weiterhin möchten wir erwähnen, dass einer derartigen Überschreitung der Bebauungsflächen bereits im von uns bebauten Grundstück Flur 5, Flurstück 36/79 statt gegeben wurde, und die abweichende Bebauung keinerlei Beeinträchtigungen für die umliegenden Grundstücke und das Gesamtbild des Bebauungsgebietes darstellt.

Bitte sehen Sie ein Plan in Anlage



2.1.2 Abwägung

Der Petent hatte sich für das vorbezeichnete Flurstück 36/78 im Rahmen eines Antrages auf Befreiung mit einem inhaltsgleichen Bauantrag an die Verwaltung gewandt. Hierzu wurde unter Verweis auf ein vergleichbares Ansinnen die Zustimmung zur Befreiung abgelehnt. So hatte der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 27.05.2008 wie auch am 12.08.2008 eine Überschreitung der Baugrenzen im Rahmen einer Befreiung auf dem benachbarten Flurstück 36/79 abgelehnt. Erst in der Sitzung am 09.09.2008 stimmte der Fachausschuss einer Überschreitung der Baugrenzen um bis zu einem Meter zu, wobei die Überschreitung nur noch durch die auflockernd wirkenden Erker erfolgte und nicht - wie in den Anträgen zuvor - durch das Gebäude selbst.

Die jetzt vorliegende Stellungnahme greift die im Wege einer Befreiung abgelehnten Anträge inhaltlich wieder auf. So soll das bisherige Baufeld um 2,85 m auf insgesamt 16,85 m verbreitert werden, insbesondere um in dem Objekt bis zu 7 barrierefreie Wohnungen in einer Größe von 80 bis 115 m² Wohnfläche (ca.-Angaben) herzustellen. Eine Prüfung der vorgelegten Berechnung ergab überdies abweichend von den Ausführungen des Antragstellers eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Grundfläche (395,78 m² GR statt einer zulässigen GR von 388 m²; mithin eine GRZ

von 0,51 statt 0,5).

Mit der Anregung werden gegenüber den im Fachausschuss bereits behandelten Befreiungsanträgen keine neuen Aspekte aufgezeigt. Insoweit wird an die dortigen Beratungen angeknüpft und die Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen abgelehnt. Es wäre gegenüber den Nachbargrundstücken auch eine nicht gerechtfertigte Bevorteilung, denn bei allen drei Flächen bestand nach dem Kauf von der Stadt das Interesse, die erworbenen Flächen intensiver als ursprünglich vorgesehen auszunutzen.

Der Stadtrat beschließt, die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen wie vorgeschlagen vorzunehmen.

b) Satzungsbeschluss

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägung fasst der Stadtrat den Satzungsbeschluss.

Die Ratsmitglieder Denn und Reich haben wegen Sonderinteresse gemäß § 22 Ge-mO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 3 Enthaltung 1 Sonderinteressen 2

Zu Punkt 26 – Bauliche Anlagen im Außenbereich "Jagdschloss Calmuth/Forstbetrieb Asbeck"; Beratung über das Einvernehmen der Stadt gemäß §§ 35 und 36 BauGB und laufende Information zum Stand des bauaufsichtlichen Verfahrens; Antrag der WGR-Fraktion vom 04.04.2010 –

Protokoll:

Der vorliegende Antrag war durch die WGR-Fraktion allen übrigen Ratsfraktionen und fraktionslosen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden.

Der Vorsitzende erläutert, dass zu diesem Tagesordnungspunkt zwei verschiedene Diskussionen geführt werden. Zum einen gehe es um die Systemdiskussion, da unterschiedliche Auffassungen herrschen, wer für die Erteilung des Einvernehmens für Außenbereichsvorhaben zuständig ist. Zum anderen ist über die Erteilung des Einvernehmens zu zwei Anträgen des Außenbereichsvorhabens Schloss Calmuth zu befinden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gebe es folgende unterschiedliche Aspekte:

Einer Ausarbeitung von Rechtsanwalt Dr. Christian-W. Otto, Potsdam, zufolge handelt es sich bei der Erteilung des Einvernehmens um ein Geschäft der laufenden

Verwaltung (sie ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt). Einer Kommentierung des Baugesetzbuches ist dagegen zu entnehmen, dass ein Beschluss des Stadtrates erforderlich ist. In einem 1997 vom Stadtrat verabschiedeten Kompetenzbeschluss ist eine Beteiligung der Ortsbeiräte zu Bauvorhaben nach § 34 BauGB, die das prägen oder verändern, festgelegt worden. Dies wird seit 1997 auch so praktiziert. Alle übrigen Einvernehmens-Fälle sind in § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss übertragen worden, ausgenommen die Fälle nach § 35 BauGB.

Der Vorsitzende schlägt daher für die Zukunft vor, die Hauptsatzung in der nächsten Ratssitzung dahingehend zu ändern, dass dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens für Bauvorhaben nach § 35 BauGB ebenfalls übertragen wird. In der heutigen Sitzung sollte wegen der Fristeinhaltung in der Sommerpause ferner ein Beschluss gefasst werden, dass der Bauausschuss auch für Interimsfälle zuständig ist. Bürgermeister Georgi schlägt weiter vor, zunächst über das Grundsatzproblem zu beraten und dann über die Einzelanträge zu befinden.

Im Verlauf der weiteren Beratung wird darauf hingewiesen, dass Anträge für Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrats in nichtöffentlicher Ratssitzung zu behandeln sind. Der Vorsitzende erklärt daraufhin, die Beratung über die zwei konkreten Fälle in die nichtöffentliche Sitzung zu vertagen.

Nachdem die Grundsatzproblematik hinreichend diskutiert wurde, ergeht nachstehender

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Ratssitzung die Änderung der Hauptsatzung in dem Sinne vorzubereiten, dass dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss die abschließende Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens für Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB übertragen wird. Wegen der Fristeinhaltung während der Sommerpause beschließt der Stadtrat weiterhin, dass der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss auch für Interimsfälle zuständig ist.

mehrheitlich beschlossen

Nein 2 Enthaltung 3

Zu Punkt 27 – Mitteilungen und Anfragen –

Protokoll:

a) Mitteilungen

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

b) Anfragen

Ratsmitglied Lembke stellt fest, dass der Lebenskunstmarkt eine sehr gelungene Veranstaltung war. Er bittet den Vorsitzenden, allen mitwirkenden Mitarbeitern seinen Dank auszusprechen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:25 Uhr.

Remagen, den 02.07.2010
Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi
Bürgermeister

Hans-Joachim Bergmann
Beigeordneter

Martina Frömbgen